

DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvobb.de

SEPTEMBER 2017

- Begründungen nach §5 Abs. 2 GOZ bei Beihilfeberechtigten in Bayern
- Sommerfortbildung 2017 des ZBV Oberbayern in Bad Tölz
- Ausbildertreffs in den oberbayerischen Berufsschulen
- Ausbildungsvertrag für zahnmedizinische Fachangestellte jetzt online
- Materialspenden für die Praktische Prüfung ZFA gesucht
- Fachkräftemangel in Bayern: Es ist 5 vor 12
- Analogleistungsfundus zur antimikrobiellen photodynamischen Therapie (apdT)
- Leserbrief / Anwenderbericht zur Photodynamischen Therapie
- Angabe der Füllungslagen bei GOZ 2130
- Zweierlei Maß bei der Gebührenordnung
- Was ist (zahn)medizinischer Standard?
- DGZ veröffentlicht aktuelle Bestandsaufnahme zur Amalgamverträglichkeit
- Ausbildung als ZFA – Hygienebeauftragte inklusive!
- Hinweise zur datenschutzgerechten Übergabe der Patientenakten
- Brandschutz in der Praxis
- Kurs zum Brandschutzhelfer bei der Feuerwehr Dachau
- Zahnarzt verliert Approbation nach Botoxbehandlung
- Dritter Vorsitzender der KZVB gewählt





Begründungen nach §5 Abs. 2 GOZ bei Beihilfeberechtigten in Bayern

INHALT

Merkblatt der ZBV Oberbayern zu Begründungen bei Beihilfeberechtigten	2
Sommerfortbildung 2017 ZBV Oberbayern in Bad Tölz	3
Ausbildertreffs in den oberbayerischen Berufsschulen	6
Ausbildungsvertrag für zahnmedizinische Fachangestellte jetzt online	7
Materialspenden für die Praktische Prüfung ZFA gesucht	7
PM VFB 12.07.2017 Parlamentarischer Abend zu Fachkräftemangel	8
Analogleistungsfundus zur apdT	9
Leserbrief zur antimikrobiellen photodynamischen Therapie	11
Angabe der Füllungslagen bei GOZ 2130	11
PM BDIZ EDI 17.07.2017 Zweierlei Maß bei der Gebührenordnung	12
PM BDZI EDI 27.06.2017 Was ist (zahn)medizinischer Standard?	13
PM DGZ 30.06.2017 Bestandsaufnahme Amalgam	14
Hygienebeauftragte	15
Hinweise zur datenschutzgerechten Übergabe der Patientenakten	17
Brandschutz in der Praxis	16
Kurs zum Brandschutz Helfer bei der FW Dachau	18
LAGZ bittet um Mithilfe im Landkreis Dachau	17
Zahnarzt verliert Approbation nach Botoxbehandlung	19
IZZ Presseforum	20
PM FVDZ Bayern 10.07.2017 Dritter Vorstand in der KZVB	21
Ungarn (k)ein Paradies für Zahntouristen	21
Seminarübersicht ZBV Oberbayern	23
– Anmeldebogen allgemein	
– Seminare Zahnärzte	
– Miteinander reden	
– Aktuelle Kursangebote des ZBV München	
– Nachgefragt Quiz „Der GKV-Patient und Füllungen	
Amtliche Mitteilungen	27
– Meldeordnung BLZK für ZBV Oberbayern	
– Ausbildungsverträge im Berufsregister des ZBV Oberbayern	
– Delegiertenversammlung ZBV Oberbayern	
Obmannsbereiche	28
Verschiedenes	26

GOZ (§10 GOZ) einschlägig. Wurden also die Vorgaben der GOZ beachtet, so ist eine Liquidation schlicht zur Zahlung fällig, unabhängig von berechtigten oder auch unberechtigten Erstattungskürzungen bzw. -einschränkungen des jeweiligen Kostenerstatters.

Die Vorgaben zur Gebührenbemessung für Leistungen des Gebührenverzeichnis sind im §5 GOZ abschließend geregelt:

*(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung **nach billigem Ermessen zu bestimmen**. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein...*

In §10 Abs. 3 GOZ findet sich noch folgende zusätzliche Ergänzung:

Überschreitet die berechnete Gebühr nach Absatz 2 Nummer 2 das 2,3-fache des Gebührensatzes, ist dies auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern. ...

Weitere Anforderungen nach Begründungen für Steigerungsfaktoren jenseits des 2,3-fachen Steigerungsfaktors finden sich in der GOZ nicht. Etwaige Nicht-Akzeptanz durch den Kostenerstatter von nach den §§5 und 10 GOZ korrekt benannten Begründungen hat insofern keinerlei Einfluss auf die Fälligkeit der Liquidation.

Gerade die Beihilfe hat hier in einigen Bundesländern seit Jahren das Erstattungsverhalten dergestalt verändert, dass viele nach §5 GOZ nachvollziehbare und korrekte Begründungen bei der Erstattung einer Liquidation durch die Beihilfe nicht berücksichtigt werden bzw. schlicht nicht akzeptiert werden, häufig pauschal

und ohne jegliche individuelle Begründung. Dies ist zwar bedauerlich und sicherlich fiskalpolitischen Hintergründen „geschuldet“, hat jedoch keinerlei Einfluss auf das Rechtsverhältnis Zahnarzt – Patient.

Das Finanzministerium für Nordrhein-Westfalen (NRW) hat hierzu mit Erlass vom 8. April 2016 Änderungen verfügt dahingehend, dass bestimmte GOZ-konforme Begründungen in der Regel pauschal nicht mehr akzeptiert werden. In Bayern stellt das für die Beihilfegewährung zuständige Landesamt für Finanzen mit Schreiben vom 03.08.2017 fest, dass eine „Prüfung anhand standardisierter Begründungslisten“ der „in der Gebührenordnung festgeschriebenen Individualität der Begründungen widerspräche“.

Aus Sicht des ZBV Oberbayern muss jede GOZ-Liquidation auch seitens der Beihilfe individuell geprüft werden und eine GOZ-konforme Begründung muss letztlich auch erstattet werden. Darauf sollten die Zahnarztpraxen bei pauschalierter Ablehnung von Begründungen verweisen und den Patienten (hier den Beihilfeberechtigten) empfehlen, Widerspruch einzulegen wegen nicht ordnungsgemäßer Bearbeitung und damit nicht rechtskonformen Erstattungsbescheids.

Der in § 630c Abs. 3 BGB (im Patientenrechtegesetz) genannten wirtschaftlichen Aufklärungspflicht ist in jedem Falle genüge getan, wenn man Beihilfeberechtigten vor geplanten Behandlungen einen konkreten Heil- und Kostenplan gegen Gebühr (GOZ 0030, GOZ 0040) erstellt und dem Beihilfeberechtigten rät, die zu erwartende Erstattung mit der Beihilfe bereits im Vorfeld zu klären. Begründungen sind allerdings in einem Heil- und Kostenplan keinesfalls notwendigerweise aufzuführen.

Die oben genannten Informationen sind im wohlverstandenen Interesse der Beihilfeberechtigten.

Sommerfortbildung 2017 des ZBV Oberbayern in Bad Tölz

Die Endodontie stand im Fokus des ZBV Oberbayern Sommerkongresses am 15.7.2017 im Kurort Bad Tölz. Als Referenten konnten dieses Mal Dr. Martin Brüsehaber aus Hamburg und Dr. Bijan Vahedi aus Augsburg gewonnen werden.

In der Endodontie sind die korrekte Planung und Durchführung einer Vielzahl einzelner Behandlungsschritte die Grundlage für den Behandlungserfolg. Der Vortragstag gab einen Überblick sowohl über bewährte Erkenntnisse, als auch über aktuelle und zukünftige Entwicklungen.

Die Eingangsdagnostik und das systematische Vorgehen wurde von Dr. Brüsehaber erläutert und die daraus resultierenden Behandlungsschritte insbesondere für akute endodontische Schmerzfälle abgeleitet.

Die radiologische Diagnostik – ausreichend mit Zahnfilmen in 2 Projektionen – muss genauen Aufschluss über den Desmodontalspalt und das Kanalsystem erbringen. Dies ist insbesondere von Bedeutung bei sog. Lateralen Aufhellungen und internen Resorptionen. Klinische und radiologische Befunde müssten allerdings korrelieren. So wird eine Längsfraktur nicht ohne klinische Symptomatik (Sondentest, Perkussion) zu befunden sein.

Abhängig vom Beschwerdebild wäre bei akuten Schmerzfällen zunächst Ibuprofengabe vor der Lokalanästhesie, Abszessinzision und evtl. auch eine alleinige Pulpotomie entlastend wirksam.

Die Aufbereitung des Kanalsystems könne dann in der Folgesitzung angegangen werden.

Um eine Reinfektion zu verhindern, sei nach jeder Behandlung ein dichter Verschluss des Kanalsystems notwendig. Eine reine Antibiotikagabe stellt nach Brüsehaber keine Therapieoption dar.

Zur Aufbereitung des Kanalsystems empfiehlt der Hamburger Endontologe



Die Referenten mit Dr. Martin Schubert und Dr. Klaus Kocher.

zunächst Hand-Instrumentierung gefolgt von „Pro Tape“ in Crown-Down-Technik. Während hier verschiedene Systeme für zielführend benannt wurden, ließ der Augsburger Co-Referent bei der Kanalreinigung und Desinfektion keine Kompromisse zu.

Die großvolumige häufige ultraschallaktivierte NaOCl-Spülung und der Einsatz von EDTA würden den weitgehenden Abtransport von Debris bewirken. Nur durch die stete Reduzierung der Bakterienanzahl bis zur Zerstörung des Biofilms wäre eine Heilung oder das Nicht-Ausbrechen einer Entzündung erwirkbar.

Die Obturation der Kanäle ist allein mit der Abdämmung der Kanäle gegen den Zutritt von Substrat und Mikroorganismen begründet, so Vahedi weiter.

Die Einstift-Technik mit Guttapercha und

Sealer funktioniert nur bei kreisrunden Kanäle, bei ampullenförmigen Kanälen ist nicht einmal mit lateraler Kondensation ein suffizientes Ergebnis zu erzielen. Generell schätzt der Referent die thermoplastischen Obturationstechniken als überlegen ein. Damit aber leider nicht kombinierbar sind Kalziumsilikate (wie MTA) als Sealer, als retrograde Füllung und zum Perforationsverschluss.

Reinfektion und Frakturgefahr werden mit einer geeigneten postendodontischen Restauration minimiert. Über eine minimale Zugangskavität (ggfs. über eine DVT-Planung) wird nach Desinfektion des kontaminierten Dentins und Abstrahlen mit Aluminiumoxid ein dual härtendes Aufbaumaterial um einen Glasfaserstift eingebracht. Nach Vahedis Erfahrung zerstören Metallstifte und Schrauben den Zahn.



Dr. Martin Brüsehaber

Mit der Frage, wie Perforationen erfolgreich behandelt werden können, befasste sich dann Dr. Brüsehaber.

Zumeist iatrogen verursacht, weisen Schmerz, intrakanaläre Blutung oder eine

Raypex-Untersuchung auf diesen Zwischenfall hin. Optimal können die Lokalisation der Perforation mit einem Mikroskop aufgefunden werden. Letztlich werde sie wie die Füllung eines zusätzlichen Wurzelkanals mit Guttapercha und

MTA-Zement oder mit einer Wurzelspitzenresektion behandelt.

Bei der furkalen Perforation sollte man allerdings gegen ein Widerlager aus Kollagen oder Gips schichten, die sog. Matrixtechnik.

Ein ebenso kritisches wie spannendes Thema schloss sich mit der „orthograden Entfernung frakturierter Instrumente“ an. Hier sind verschiedene Techniken entwickelt worden: Am häufigsten kommen die Ultraschalltechnik, die Verkeilung mehrerer Hedströmfeilen und die Tube-Technik mit dem Hohlbohrer zum Einsatz. Bei tiefen Frakturen könne man noch einen Versuch über die Darstellung des Fragmentes mit Gatesbohrer oder mit Drahtschlaufen riskieren.

Abschließend gab Dr. Vahedi noch einen Ausblick in die wissenschaftliche Zukunft der Endodontie: Bei zähnen mit nicht abgeschlossenem Wurzelwachstum und



Ein voller Saal

Ausbildertreffs in den oberbayerischen Berufsschulen

ZBV Oberbayern, Berufsschulen und Ausbilder im regen und zielgerichteten Austausch



ZÄ Gabriele Hager-Jolicoeur

Der Vorstand des ZBV Oberbayern hatte Anfang 2017 für den 08.03.2017 ein Treffen mit den Prüfungsausschüssen ZFA sowie für den 22.03.2017 ein Treffen mit den Berufsschuldirektoren / Fachgebietsleitern der oberbayerischen Berufsschulen terminiert. Es ging zum einem um aktuelle Themen (Winterprüfung 2017) als auch um generelle Themen.

Beim Thema „Durchführung der Abschlussprüfung / Verhältnis Ausbilder-Auszubildende-Berufsschule-ZBV“ gab es am 22.03.2017 folgende Unterpunkte:

- Freistellungspflicht von PA-Lehrervertretern im Rahmen der Abschlussprüfung?
- Maximale Anzahl von Lehrervertretern bei der Prüfungsaufsicht?
- Was ist zu tun, wenn Azubis in der Ausbildungspraxis sehr viele Überstunden ansammeln?
- Wie kann man den Kontakt zwischen Ausbildern und Berufsschule verbessern?
- Teilnehmerlisten zur Abschlussprüfung werden von Fa. Normtest nach Klassen sortiert verschickt, eine alphabetische Auflistung wäre praktischer
- Anmeldung der Prüflinge zu den Prüfungen durch die Berufsschule

Das Treffen mit den Berufsschuldirektoren/ Fachgebietsleitern der oberbayerischen Berufsschulen am 22.03.2017 zeigte sehr deutlich den Wunsch der Berufsschulen, dass der ZBV Oberbayern künftig „Ausbildertreffs“ organisieren sollte, um die Attraktivität dieser Veranstaltungen zu steigern und damit man aktuellen Probleme im Kreise aller (Berufsschule – Aus-

bilder – ZBV Oberbayern) direkt 1:1:1 diskutieren könne.

Die beiden bisher mit diesem Konzept erfolgten Ausbildungertreffs im BSZ Mühldorf/Inn am 05.07.2017 und in der BS FFB am 19.07.2017 waren ein voller Erfolg. Es waren sehr zielführende Gespräche mit einer sehr hohen Resonanz der Ausbilder und einem sehr engagierten und kompetenten Auftreten der zahlreich vertretenen MitarbeiterInnen der beiden Berufsschulen sowie natürlich auch des ZBV Oberbayern, vertreten durch Frau Mehrtens und die teilnehmenden Vorstandsmitglieder (ZÄ Hager-Jolicoeur, Dr. Höglmüller, Dr. Siegle, Dr. Klotz) und die teilnehmenden und organisierenden Obleute (Dr. Gebauer, Dr. Reimann, Dr. Höglmüller, Dr. Möllmann, Dr. Klotz).

Ein ganz herzliches Dankeschön an alle!! Zuvor hatte bereits ein von den Obmannsbereichen Ingolstadt, Eichstätt, Neuburg/Donau und Pfaffenhofen/Ilm ohne den ZBV Oberbayern organisierter Ausbildungertreff mit der BS Ingolstadt am 21.03.2017 stattgefunden.

Der ZBV Oberbayern (ZÄ Hager-Jolicoeur und Dr. Peter Klotz namentlich für den Vorstand des ZBV Oberbayern sowie Frau Mehrtens) hat dieses Konzept erarbeitet und die beiden Ausbildungertreffs in Mühldorf/Inn und Fürstenfeldbruck wurden mit toller Unterstützung der jeweiligen Obleute organisiert.

Hier kurz die „Mustertagesordnung“ dieser beiden Ausbildungertreffs:

- 1) Anmeldung und Begrüßung
- 2) Lern- und Ausbildungsinhalte:
 - Vorstellung der Lernfelder und der Stundentafel aus dem Rahmenlehrplan
 - Der Ausbildungsrahmenplan
 - Inhalte des Berichtsheftes
- 3) Gemeinsame Ziele der BS und der ausbildenden Praxen

- 4) – Möglichkeiten und Grenzen
 - Austausch hinsichtlich der Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit von BS und den ausbildenden Praxen zum Wohle der Auszubildenden
 - Verbesserung der Zusammenarbeit und Abstimmung der Lerninhalte zwischen der BS und den ausbildenden Praxen
- 5) – Kommunikation zwischen der BS, dem ZBV und den ausbildenden Praxen
 - Kontaktdaten und Ansprechpartner
- 6) Ausbildungsverträge und Prüfungsanmeldungen
- 7) – Aktuelle Problemstellungen
 - Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)
 - Deutschkenntnisse, Fachsprache

Man kann sich nur wünschen, dass diese von ZBV Oberbayern, Berufsschulen und Obmannsbereichen gestalteten Ausbildungertreffs in allen oberbayerischen Berufsschulen in 2017 (und darauf folgend 1 x jährlich) stattfinden !

Kommunikation und Lösungen statt Konfrontation und Sprachlosigkeit, das sind hier die richtigen Ansätze !

ZÄ Gabriele Hager-Jolicoeur
Referentin des ZBV Oberbayern für Zahnärztliches Personal

Ausbildungsvertrag für zahnmedizinische Fachangestellte jetzt online

Der ZBV Oberbayern hat den Ausbildungsvertrag für zahnmedizinische Fachangestellte als PDF-Datei auf seiner Homepage veröffentlicht. Unter dem Reiter „Downloads“ können sowohl der Ausbildungsvertrag, alle Zusatzklärungen und eine gut beschriebene Ausfüllhilfe heruntergeladen und/oder am Rechner ausgefüllt werden. Dies hat doch einige Vorteile:

1. Der Vertrag und die Erklärungen müssen nur einmal ausgefüllt, können aber mehrfach ausgedruckt werden.

2. Korrekturen sind während der Eingabe jederzeit möglich.

3. Solange das Formular nicht von der BLZK geändert wird, müssen oftmals nur einzelne Daten ausgetauscht werden.

4. Alle Angaben sind gut leserlich.

5. Der Papierverbrauch im ZBV Oberbayern wird deutlich reduziert.

Der Vorstand würde sich freuen, wenn die oberbayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte regen Gebrauch von dieser Arbeitserleichterung machen würden.

**Dr. Eberhard Siegle,
LL.M.,
Neumarkt-St. Veit
Beisitzer
im ZBV-Vorstand**



Dr. Eberhard Siegle, LL.M.

Materialspenden für die Praktische Prüfung ZFA gesucht

Immer wieder erreichen den ZBV Oberbayern Bitten seitens der Berufsschulen, dass für die Praktische Prüfung ZFA Materialien benötigt werden. Zuletzt wurde dies beim Treffen von oberbayerischen BerufsschuldirektorInnen / FachgebietsleiterInnen mit Vorstandsmitgliedern des ZBV Oberbayern am 22.03.2017 in den Räumen des ZBV Oberbayern als sehr wichtiges Thema angesprochen.

Der ZBV Oberbayern möchte das Thema „Materialspenden für die Praktische Prüfung ZFA gesucht“ selbstverständlich gerne unterstützen. Am einfachsten wären aus Sicht beider „Seiten“ (ZBV Oberbayern und Berufsschulen) direkte Materialspenden von Zahnärztinnen und Zahnärzten.

Aktuell schreibt Kollegin Dr. Monika Strobelt, E-Mail-Adresse dr.strobelt@gmx.de (Berufsschule Rosenheim), dass für die Sommerprüfung ZFA folgende Materialien „gefragt“ wären:

Kofferdam, spezielle Matrizen, Scaler, Küretten, Übertragungsbogen, Artikulatoren, Endboxen, diverse Röntgenhalter

Wer hier bei diesen sinnvollen Materialspenden mitmachen möchte, soll bitte

Dr. Monika Strobelt, E-Mail-Adresse dr.strobelt@gmx.de (Berufsschule Rosenheim) kontaktieren. Langfristiges Ziel wäre die Bildung eines Materialpools, der allen Berufsschulen weiterhelfen würde.

Vorstand ZBV Oberbayern

Fachkräftemangel in Bayern: Es ist 5 vor 12

Verband Freier Berufe diskutierte mit bayerischen Politikern vor der Bundestagswahl

Der Fachkräftemangel ist neben dem EU-Dienstleistungspaket für den Verband Freier Berufe in Bayern (VFB) eines der drängenden Probleme – und betrifft nicht nur die Freien Berufe. Auch die Bundesagentur für Arbeit hat den Mangel für den Bereich der technischen und Gesundheitsberufe in Deutschland erkannt. Beim diesjährigen parlamentarischen Abend des VFB im Bayerischen Hof in München diskutierten Vorstand und Gäste des VFB mit Vertretern von fünf politischen Parteien über Lösungsmöglichkeiten. Das Thema hat laut Präsident Michael Schwarz höchste Priorität für die Freien Berufe in Bayern.

VFB-Präsident Michael Schwarz umriss die Themen, die die Freien Berufe aktuell bedrücken: Fachkräftemangel, EU-Dienstleistungspaket, mit dem die EU-Kommission erneut versucht, die regulierten Berufe und damit auch die Selbstverwaltungen abzubauen. Das für Deutschlands Apotheken existenzbedrohliche Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu Versandapotheken gehört ebenso zu den Problemfällen für die Freien Berufe wie das Vertragsverletzungsverfahren, mit dem die EU-Kommission vor dem EuGH versucht, die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu kippen. Ziel ist letztlich das Beseitigen jeglicher Honorarordnungen für Freie Berufe zugunsten der Niederlassungsfreiheit innerhalb Europas.

Schwarz appellierte an die Repräsentanten der Parteien, Dr. Astrid Freudenstein, MdB, CSU, Inge Aures, MdL, Vizepräsidentin des Bayerischen Landtags von der SPD, Katharina Schulze, MdL, Fraktionsvorsitzende für Bündnis 90/die Grünen im Landtag, Daniel Föst, Generalsekretär der FDP Bayern, und Simone Barrientos, Mitglied im Landesvorstand von DIE LINKE, sich für diese Themen einzusetzen und Stellung zu beziehen, schließlich stellten die Freien Berufe mit 253.410 Selbstständigen nicht nur den stärksten Verband in Bayern dar, sondern bildeten

mit ihrer Arbeit auch das Rückgrat der Gesellschaft. Insgesamt gibt es 882.400 Erwerbstätige in den Freien Berufen allein in Bayern. Die Diskussion über die Themen, geführt von Rechtsanwalt Dr. Thomas Kuhn, 1. Vizepräsident des VFB, verlief harmonisch und die Diskutanten bekannten sich zum dualen Ausbildungssystem in Deutschland und zum Erhalt der Selbstverwaltung. Solche Strukturen müssten gegenüber Europa verteidigt und im Gegenteil sogar in andere Mitgliedstaaten exportiert werden – diese Meinung vertraten fast alle. Einzig Barrientos forderte eine Umorientierung: „Wir können nicht Globalisierung wollen und die eigenen Pfründe schützen.“ Auch beim Thema Apothekenversandhandel weitgehend Übereinstimmung. Die CSU will den Versandhandel verbieten, SPD setzt sich für den Erhalt und Stärkung der Strukturen der Apotheken in Deutschland ein, lediglich die FDP sieht darin nicht das größte Problem – sofern die flächendeckende Versorgung sichergestellt sei, so Föst.

Das meistdiskutierte Thema des Abends: der Fachkräftemangel. Hier war auch eine gewisse Ratlosigkeit der Parteienvertreter/innen zu erkennen, wie das Problem denn angegangen werden sollte. Dass es ein Problem darstellt, machte VFB-Präsidiumsmitglied Rüdiger von Eisebeck, 3. Vorsitzender des bayerischen Landesverbandes der Physiotherapeuten, deutlich. Er sprach von einer Unterversorgung von 16 Prozent allein in seiner Berufsgruppe. Der Mangel betreffe jedoch alle Fachberufe im Gesundheitswesen. „Wie retten Sie uns?“, fragte Moderator Kuhn provokant. Für Dr. Freudenstein von der CSU liegt das Problem an falsch verteilten Ärzten. Ihre Partei wolle bereits im Studium vorbeugen und mit einem Zuwanderungsgesetz gegensteuern. Die Grünen fordern ein Einwanderungsgesetz, das vom Asylrecht entzerrt werden müsse. „Wir brauchen eine geregelte Zuwanderung“, forderte die Sozialdemokratin Inge Aures, die auch die technischen Berufe mit einbezogen wissen wollte.

„Die Freien Berufe müssen gegensteuern. Der Fachkräftemangel ist kein Phantom, wie es manche Medien gerne abtun, und auch kein prognostiziertes Problem in der Zukunft. Er ist bereits Realität“, so VFB-Präsident Michael Schwarz. „Mit der Digitalisierung allein wird sich dieses Problem nicht lösen lassen!“

Für Rückfragen:

Geschäftsstelle des Verbands Freier Berufe in München, Tel. 089/27 23 424, info@freieberufe-bayern.de

Pressemitteilung Verband Freier Berufe in Bayern e.V. (VFB) vom 12.07.2017

Analogleistungsfundus zur antimikrobiellen photodynamischen Therapie (apdT)

Die antimikrobielle photodynamische Therapie (apdT) mit ihren vielfältigen Anwendungen ist aus der Zahnmedizin „state of the art“ nicht mehr wegzudenken. Es handelt sich um selbstständige und in aller Regel auch um medizinisch notwendige Leistungen, die in den Gebührenordnung GOZ, GOÄ (natürlich gilt beides auch für den BEMA) nicht enthalten sind. Sie sind daher nach §6 Abs.1 GOZ, also „analog“ bzw. „entsprechend“ zu berechnen. Tatsächlich gibt es viele Empfehlungen für mögliche Analogberechnungen. Hier sei der mir bekannte Analogleistungsfundus (natürlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit) genannt. Nachfolgend ist die Anwendung der Antimikrobiellen photodynamischen Therapie nicht Bestandteil oder besondere Ausführung einer anderen Leistung:

„Antimikrobielle photodynamische Therapie im Rahmen der Therapie von Parodontitis / Periimplantitis, je Zahn zur Vermeidung von Übertherapie durch Antibiotika und zur Vermeidung möglicher Resistenzen“;

z.B. entsprechend GOZ 4100 „...“ mit 275 Punkten (ergibt 35,57 € im Steigerungsfaktor 2,3), auch Empfehlung BDIZ oder auch entsprechend GOZ 4090 „...“ mit 180 Punkten (ergibt 23,28 € im Steigerungsfaktor 2,3) nach Empfehlung BDIZ

oder auch entsprechend GOZ 4138 „...“ mit 220 Punkten (ergibt 28,46 € im Steigerungsfaktor 2,3)

oder auch entsprechend GOZ 4070 „...“ mit 100 Punkten (ergibt 12,94 € im Steigerungsfaktor 2,3)

„Antimikrobielle photodynamische Therapie im Rahmen der Therapie von Karies, je Zahn“;

z.B. entsprechend GOZ 2190 „...“ mit 450 Punkten (ergibt 58,21 € im Steigerungsfaktor 2,3)

„Antimikrobielle photodynamische Therapie im Rahmen der endodontischen Therapie nach abgeschlossener Wurzelkanalaufbereitung, je Wurzelkanal“;

z.B. entsprechend GOZ 2410 „...“ mit 392 Punkten (ergibt 50,71 € im Steigerungsfaktor 2,3)

oder entsprechend GOZ 2250 „...“ mit 210 Punkten (ergibt 27,16 € im Steigerungsfaktor 2,3)

oder entsprechend GOZ 3060 „...“ mit 140 Punkten (ergibt 18,11 € im Steigerungsfaktor 2,3) nach Empfehlung BDIZ

„Antimikrobielle photodynamische Therapie in knöchernen Bereichen bzw. im Weichgewebe, je Behandlungsareal“;

z.B. entsprechend GOZ 3270 „...“ mit 590 Punkten (ergibt 76,32 € im Steigerungsfaktor 2,3)

oder auch entsprechend GOZ 2410 „...“ mit 392 Punkten (ergibt 50,71 € im Steigerungsfaktor 2,3)

oder auch entsprechend GOZ 2250 „...“ mit 210 Punkten (ergibt 27,16 € im Steigerungsfaktor 2,3)

„Antimikrobielle photodynamische Therapie zur Behandlung Herpes, Aphthe usw., je Sitzung“;

z.B. entsprechend GOZ 3270 „...“ mit 590 Punkten (ergibt 76,32 € im Steigerungsfaktor 2,3)

Hier ferner die leider divergierende Rechtsprechung:

Keine Beihilfe bei Taschensterilisation mittels Laser als Verlangensleistung nach §2 Abs.3 GOZ:

VG Neustadt an der Weinstraße 22.04.2015 mit Az. 1 K 953/14. NW:

Vorliegend hatte ein Beihilfeberechtigter bei seiner zuständigen Beihilfestelle einen Heil- und Kostenplan eingereicht, der voraussichtliche Kosten für eine „Taschensterilisation, Deepithelisierung pro Zahn gemäß § 2 Abs. 3 GOZ“ mit insgesamt 580,00 EUR nannte und den Hinweis enthielt, dass eine völlige Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet sei.

Die Beihilfe wies den Anspruchsberechtigten in ihrem Erstbescheid darauf hin, dass Leistungen, die „auf Verlangen (§ 1

Abs. 2 S. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)) oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach (§ 2 Abs. 3 GOZ) erbracht“ würden, nicht beihilfefähig seien. Laut dem VG-Urteil ist dies zutreffend.

Photoaktivierte Desinfektion nach § 6 Abs. 1 GOZ:

VG Stuttgart 11.03.2013 mit Az. 13 K 4557/11:

Der analoge Ansatz GOZ 219a (Fall vor 2012) für die photoaktivierte Desinfektion ist gerechtfertigt.

Photoaktivierte Desinfektion medizinisch notwendig im Sinne des § 1 GOZ:

VG Stuttgart 11.03.2013 mit Az. 13 K 4202/11:

Die medizinische Notwendigkeit der photoaktivierten Desinfektion wird bestätigt.

Antimikrobielle photodynamische Therapie:

AG Düsseldorf 18.02.2015 mit Az.: 22 C 11392/12:

„Zur Frage der medizinischen Notwendigkeit der antimikrobiellen photodynamischen Therapie hat der Sachverständige in seinem Gutachten 14.12.2013 ebenfalls überzeugend ausgeführt, dass diese Behandlung medizinisch notwendig gewesen sei und es sich hierbei um eine wissenschaftlich anerkannte Methode handle. Aus den Befundunterlagen ergebe sich zweifelsfrei ein Bedarf an Maßnahmen zur Keimzahlreduzierung, wofür die antimikrobielle photodynamische Therapie zur Verfügung stehe. In seiner ergänzenden Stellungnahme hat der Sachverständige auf die gegenteilige Ansicht der Beklagten (Anmerkungen: Privater Krankenkversicherer des



Dr. Peter Klotz

Klägers) hin erneut die schulmedizinische Anerkennung bestätigt, weshalb die Leistungspflicht nicht nach §4 Abs.6 MB/KK ausgeschlossen ist.“ ...

„Zur antimikrobiellen photodynamischen Therapie hat der Sachverständige gutachterlich ausgeführt, dass sich diese, der Keimzahlverringerung in Zahnfleischtaschen dienende Maßnahme mit Farbstoff und Laserlicht, erheblich von den in der GOZ beschriebenen Behandlungsalternativen unterscheidet. Sowohl in seinem Gutachten als auch in der Ergänzung hat er insoweit überzeugend eine analoge Abrechnung als die alleinige Möglichkeit der Gebührenberechnung bestätigt.“

OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.09.2016 mit Az.: 5 LA 178/15:

Die photodynamische Therapie ist keine wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethode im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 NBhVO (Niedersächsische Beihilfeverordnung).

Sie war vorliegend damit in Niedersachsen nicht beihilfefähig.

Kein spezielles Gerichtsgutachten!

Verweis des Gerichts auf „Gemeinsame Wissenschaftliche Mitteilung der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie (DG PARO) und der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK), Stand: November 2014“ mit dem Titel „Photodynamische Therapie in der Parodontologie, Viele Studien, wenig Evidenz“.

Ferner Verweis des Gerichts auf die Argumentation des VG Neustadt (Weinstraße) in dessen Urteil vom 22. April 2015 (Az.: 1 K 953/14.NW).

VG Chemnitz 08.03.2017 mit Az.: 3 K 2107/14:

Die photodynamische Therapie kann im Bereich der Parodontologie nicht als wissenschaftlich anerkannte Methode angesehen werden. Derzeit liegt kein wissenschaftlicher Konsens im Hinblick auf die Geeignetheit und Wirksamkeit der photodynamischen Therapie in der Parodontologie vor. Daher ist die photodynamische

Therapie im Bereich der Parodontologie zumindest in Sachsen nicht beihilfefähig.

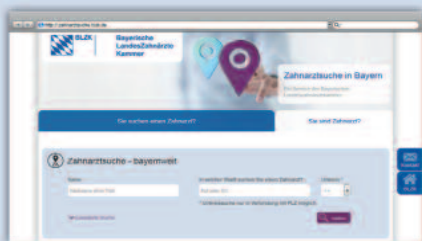
Es braucht also weitere Sachverständigengutachten aus der Wissenschaft (gerne eben auch ausserhalb konkreter Rechtsstreitigkeiten), damit zukünftig die Anzahl der wohl unberechtigten Erstattungseinschränkungen abnimmt. Leider sind die Urteile OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.09.2016 mit Az.: 5 LA 178/15 sowie VG Chemnitz 08.03.2017 mit Az.: 3 K 2107/14 ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen zustande gekommen. Sie entfalten zwar objektiv aktuell (bis zu einer sich ändernden Rechtsprechung) nur Wirkung auf die Beihilfe in Niedersachsen und Sachsen, doch es werden sich auch andere auf diese beiden, sicherlich sehr fragwürdigen, Urteile (die beide nicht nur der Zahnmedizin, sondern auch den Patienten Schaden zufügen) berufen.

Dr. Peter Klotz
Referent für Gebühren- und Leistungsrecht ZBV Oberbayern



Werden Sie schon gefunden?

Zahnärztesuche der BLZK wieder online



<http://zahnarztsuche.blzk.de>

Sie haben Ihre Praxis in Bayern?
Tragen Sie sich kostenfrei ein.



<http://qm.blzk.de/eintrag-zahnarztsuche>
Informationen und Einwilligungserklärung

Veröffentlicht werden dann die Stammdaten

- Praxisinhaber, Anschrift, Telefon
- wenn gegeben: Fachgebiet (KFO, Oral-, MKG-Chirurgie)

Optional können Sie selbst Zusatzdaten hinterlegen

- E-Mail, Homepage
- Parkplätze, barrierearmer Zugang, Hausbesuche
- weitere Behandlungssprachen



Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer

Leserbrief / Anwenderbericht zur Photodynamischen Therapie

Wer kennt nicht, dass nach Paro und UPT immer wieder 1 bis 2 Taschen keine Ruhe geben, BOP positiv. Ich habe mir vor ca. 2 Jahren deshalb einen Laser zur Photodynamischen Therapie zugelegt. Die Wirkungsweise, fachlich verkürzt, über einen Farbstoff, ca. 1-minütige Einwirkung und Einbringen des Laserlichtes 30 Sekunden durch eine Sonde wird Singulett-Sauerstoff aus dem Gewebe hergestellt. Sauerstoff ist für anaerobische Bakterien tödlich. Zahlreiche Studien und Veröffentlichungen haben nachgewiesen, dass Laser im Infrarotbereich eine ausgezeichnete bakterizide Wirkung aufweisen und auch in der Lage sind, bakterielle Toxine zu deaktivieren. Wir stellten dabei fest, dass es mehrere Sitzungen im Abstand von ca. 2-4 Tagen erforderlich sind. Nach dem Abtöten der Bakterien brauchen diese ca. 2-3 Tage, um sich zu reorganisieren. Die

Ergebnisse waren nicht perfekt, ca. 90% Erfolg. Etliche Taschen wurden nach 3-4maliger Sitzung entzündungs- und blutungsfrei. Entspricht in etwa der Länge einer Antibiose. Die Schwellung nahm ab. Ein einfaches, schonendes Behandlungskonzept. Es ist eine Alternative zur Antibiose, die man immer noch im Zweifel im Köcher hat. Winkelhoff Cocktail, Ligosan usw. Antibiotika werden wegen zunehmender Resistenzen auch von den Patienten hinterfragt. Abrechnung erfolgt analog, immer mit dem Hinweis, dass die Kostenträger eventuell nicht erstatten. Leider gab es einige Urteile, die ohne!!! zahnärztlichen Sachverstand / Gutachten, zur Photodynamischen Therapie negativ gefällt wurden. Bei gutachterlicher, zahnärztlicher Mithilfe, gewannen die Patienten. Die Beihilfe Bayern wies mir einen Weg zur Erstattung, wurde jedoch durch ein Urteil in Schleswig-

Holstein hinfällig. Es ist m. E. unabdingbar notwendig, dass Kammern und ZBVe bei solchen Prozessen unterstützend mit Gutachten zur Seite stehen. Jeder Kollege, dessen Patient prozessiert soll gutachterlichen Beistand bekommen. Dafür sollten die Kammern/ZBVe schon im Vorfeld fachliche Gutachten zur Wirksamkeit der Photodynamischen Therapie einholen.

Eine kleine Anregung: es mögen auch andere Kollegen Ihre Anwender-/Erfahrungsberichte zu alternativen Heilmethoden einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Rudolf Hellmuth, Eching



Dr. Rudolf Hellmuth

Angabe der Füllungslagen bei GOZ 2130

Aktuell „verlangen“ einige wenige Kostenerstatter die Angabe von Füllungslagen bei GOZ 2130 für deren Erstattungsfähigkeit. Wie stellt sich diese gebührenrechtliche Fragestellung tatsächlich dar?

Die Leistungsbeschreibung der GOZ 2130 lautet:

„Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration in separater Sitzung, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration“

GOZ-Kommentar der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) zu GOZ 2130 Stand März 2017:

„Die Leistung beinhaltet neben der klinischen Kontrolle Maßnahmen an einer vorhandenen Füllung oder Restauration. Die Nummer 2130 gilt für alle vorhande-

nen Füllungen und Restaurationen unabhängig vom Material und von der Anzahl der Flächen.

Sie ist je Füllung bzw. Restauration, ggf. auch mehrfach pro Zahn berechnungsfähig.

Sie kann nur in separater Sitzung berechnet werden.

Die Politur von einer in vorangegangener Sitzung gelegten Füllung/Restauration wird nach dieser Nummer berechnet, sofern die Politur nicht Bestandteil der Leistung ist. Restaurationen sind nach der gebührenrechtlichen Definition plastische Füllungen.

Deren Politur wird nach der Geb.-Nr. 2130 berechnet.

Für die Politur älterer Restaurationen kann diese Nummer immer in Ansatz gebracht werden auch dann, wenn sitzungsgleich an diesem Zahn an anderer

Stelle eine neue Restauration gelegt wird. Rekonstruktionen sind nach der Definition zahntechnisch hergestellte Zahnversorgungen (Inlays, Kronen, Brücken). Deren Politur ist als abschließende Maßnahme zur Reinigung Leistungsbestandteil der Nummer 1040/4050 ff. Oberflächenformverändernde Maßnahmen an Rekonstruktionen können je nach Umfang nach den Nummern 4030 oder 2320 berechnet werden. Wird ein der Gebühren-Nr. 2130 GOZ vergleichbarer Leistungsinhalt an einer Einlagefüllung nach 2150 – 2170 GOZ erbracht, so ist diese Leistung analog zu berechnen.“



Dr. Peter Klotz

Fazit:

Die Angabe von Füllungslagen in der Liquidation ist bei GOZ 2130 keinesfalls dafür erforderlich, dass der Ansatz GOZ 2130 bei entsprechender Leistungserbringung nach §10 GOZ auch zur Zahlung fällig ist.

GOZ 2130 ist gemäß dem individuellen

Versicherungsvertrag bzw. gemäß der jeweiligen Beihilferichtlinien zu erstatten. Die „Forderung“ vereinzelter Kostenerstatter, dass der Zahnarzt in der Liquidation bei GOZ 2130 die Füllungslage(n) exakt benennt, findet keinerlei Hintergrund im Paragrafenteil / Gebührenverzeichnis der GOZ.

Zur eigenen Dokumentation z.B. in der Karteikartei ist es natürlich sicherlich ggf. sinnvoll, sich die ggf. polierten Füllungslagen der Restauration zu notieren.

Dr. Peter Klotz, Germering

Nachdruck aus www.zaend.de vom 20.06.2017

Zweierlei Maß bei der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) wurde soeben um 12 Prozent angehoben. Den Zahnärzten hat man bei der GOZ 2012 eine Punktwertanhebung versagt.

Soeben hat der Bundesrat einer Erhöhung der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) zugestimmt. Die einfachen Gebührensätze werden pauschal um 12 Prozent angehoben. Für Beratertätigkeit gibt es 30 Prozent mehr. Die letzte Erhöhung erfolgte 2008. Der Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI) zeigt sich verwundert über das augenscheinliche Ungleichgewicht bei der Behandlung von Mensch und Tier. Während die Novellierung der GOZ 1988 „kostenneutral“ erfolgt ist, gewährte der Verordnungsgeber bei der Novellierung 2012 laut seiner Schätzung 6 Prozent mehr Volumen. Eine Punktwertanhebung erfolgte nicht.

„Hier wird mit zweierlei Maß gemessen“, sagt BDIZ EDI-Justiziar Prof. Dr. Thomas Ratajczak. „Wenn es um Tiere geht, scheint es selbstverständlich, den Inflationsausgleich zu gewähren. Geht es um die zahnmedizinische Behandlung von Menschen, spielt der Bundeshaushalt offensichtlich eine wichtigere Rolle als Fragen der Vergütungsgerechtigkeit.“

In der dritten Verordnung zur Änderung der Tierärzterverordnung heißt es: „Die Forderung nach einer Anpassung der GOT an die wirtschaftliche Entwicklung seit 2008 wird seitens der Bundesregierung grundsätzlich als berechtigt angesehen.“ Seit Jahren fordert der BDIZ EDI, die seit 30 Jahren unterlassene Anpassung des GOZ-Punktwerts an die wirtschaftliche Entwicklung. Im Klartext: gestiegene Kosten, die in den vergangenen drei Jahrzehnten durch Lohnerhöhungen beim Praxispersonal, bei Mieten oder durch den zunehmenden Aufwand bei Hygiene angefallen sind, werden vom Verordnungsgeber ignoriert. Als Reaktion auf die ausgebliebene Punktwertanhebung gegenüber 1988 initiierte der Verband 2012 die Klage von sechs Zahnärzten gegen die GOZ 2012 vor dem Bundesverfassungsgericht.

Nach wie vor kritisiert der BDIZ EDI, dass der GOZ 2012 keine Beschreibung der modernen präventionsorientierten Zahnheilkunde zu Grunde liegt und die Relationierung der bisherigen Leistungsziffern zueinander weitgehend beibehalten wurde. Dadurch sind Leistungen, die in der GOZ 1988 schlecht honoriert waren, meist auch in der GOZ 2012 unterbewertet.

Der BDIZ EDI unterstützt die deutschen Zahnärzte seit Jahren im Bereich der Abrechnung. Jedes Jahr gibt der Verband die BDIZ EDI-Tabelle heraus, die auf einen Blick BEMA mit GOZ 2012, GOZ 1988, GOÄ und HOZ vergleicht. Dabei wird deutlich, dass die Schere zwischen BEMA und GOZ immer weiter auseinandergeht.

„Wir missgönnen den Tierärzten keinesfalls ihren Honorarzuwachs. Es ist und bleibt allerdings ein gesundheitspolitischer Skandal, dass der Verordnungsgeber seit Jahrzehnten hartnäckig die wirtschaftliche Entwicklung ignoriert und die Beschreibung des aktuellen Stands der Wissenschaft vernachlässigt. In den vergangenen Jahren wurden viele neue Verfahren in der Zahnmedizin entwickelt, die in der GOZ 2012 nicht oder unzureichend abgebildet sind“, sagt BDIZ EDI-Präsident Christian Berger.

Für Rückfragen: Anita Wuttke, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 01 51-1 65 19 00, E-Mail: presse@bdizedi.org. Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.bdizedi.org > Presse.

Pressemitteilung BDIZ EDI vom 17. Juli 2017

Was ist (zahn)medizinischer Standard?

27. Gutachterkonferenz des BDIZ EDI im Auftrag der Konsensuskonferenz Implantologie diskutiert über evidenzbasierte Zahnmedizin

„Ist das fachärztlicher Standard?“ Diese Frage des Richters „fürchten“ die zahnärztlichen Sachverständigen vor Gericht. Die Frage zielt auf die zuverlässige Anwendung der wissenschaftlich fundierten Behandlungsmethoden in der zahnärztlichen Praxis. Eine Gratwanderung für den Gutachter, denn in der Zahnmedizin ist nichts in Stein gemeißelt. Prinzipien müssen weiterentwickelt werden, weil sich die Zahnheilkunde weiterentwickelt. Studien veralten, Leitlinien sind nicht immer aktuell. Evidenzbasierte Zahnmedizin kann nicht über den Kopf des Patienten hinweg und an den Bedürfnissen und Wünschen des Patienten vorbei umgesetzt werden – so könnte man das Fazit der BDIZ EDI- Gutachterkonferenz in München ziehen: Eindeutig ziehen Patienten die wenig invasive Anwendung kurzer Implantate gegenüber längeren Implantaten mit aufwändigen augmentativen Verfahren vor.

Zwar ging es bei der 27. Gutachterkonferenz des BDIZ EDI im Auftrag der Konsensuskonferenz Implantologie um kurze, angulierte und durchmesserreduzierte Implantate. Die vorgestellten Fälle brachten jedoch manchen Gutachter ins Grübeln. Was ist evidenzbasiert, was ist noch nicht Standard?

Die meisten Referenten der Gutachterkonferenz haben an dem 2016 erarbeiteten Praxisleitfaden des BDIZ EDI aus dem Jahr 2016 mitgearbeitet. Konsensus war, dass die Anwendung von kurzen (Implantatlänge ≤ 8 mm und $d \geq 3,75$ mm; ultrakurze < 6 mm), angulierten oder durchmesserreduzierten Implantaten ($d = < 3,5$ mm) bei reduziertem Knochenangebot für viele Patienten eine verlässliche Therapieoption darstellt im Vergleich zu den Risiken bei der Anwendung von Implantaten mit Standarddimension in Kombination mit augmentativen Verfahren. Allerdings, so die Empfehlung aus dem Papier, müssen die spezifischen Behandlungsparameter eingehalten werden und

die Behandler eine angemessene Ausbildung vorweisen können. Dies untermauerten die zahnärztlichen Referenten der diesjährigen Gutachterkonferenz.

Vor neuen Erkenntnissen ist auch ein alter Augmentations-„Hase“, wie Prof. Dr. Rolf Ewers, der über die Feststellung: „Früher Beckenkamm, heute kurze Implantate“ referierte, nicht gefeit. Sein Vortrag zeigte beispielhaft, welcher schwierigen Abwägung sich der heute vor Gericht auftretende Gutachter unterzieht. Denn längst haben die genannten Implantate ihre Erfolge bei korrekter Indikation nachgewiesen, die Prof. Ewers anhand einer eigenen prospektiven Studie über kurze Implantate und Dr. Wolfgang Bolz mit einer prospektiven Studie über 7 Jahre an 380 Patienten vorstellten. Natürlich blieb die Frage nach zitierfähigen randomisierten Studien der teilnehmenden Gutachter nicht aus und darüber entbrannte auch die Diskussion, was (zahn)medizinischer Standard sei. Moderator Christian Berger verwies auf die höchstrichterliche Entscheidung*, dass jede Behandlung im Einzelfall zum Zeitpunkt ihrer Anwendung eine vertretbare Therapieentscheidung sein müsse. Die Frage des Richters nach dem medizinischen Standard, sei daher leicht zu beantworten: „Ja, das gehört heute als Alternative zum Repertoire eines erfahrenen Implantologen!“ Auch deshalb gebe es den jährlichen Praxisleitfaden, den der BDIZ EDI in der Europäischen Konsensuskonferenz zu unterschiedlichen Fragestellungen in der oralen Implantologie herausgibt.

Zu der Diskussion passte die Grundsatzkritik von BDIZ EDI-Justiziar Prof. Dr. Thomas Ratajczak an verschiedenen Studien bezüglich des Rauchens als Kontraindikation für die Implantation. Manche der zitierten Studien seien gar nicht darauf angelegt gewesen, die Auswirkungen des Rauchens zu untersuchen oder würden nicht zwischen den Auswirkungen einer ganzen Anzahl von Risikofaktoren unterscheiden. Auch seien manche Studien zu klein, bzw. hätten zu

wenige Patienten, um aussagefähige Resultate zu liefern. Zudem sei oftmals der Faktor „Rauchen“ gar nicht definiert oder untersucht, um verlässliche Aussagen treffen zu können.

Fazit

Insbesondere bei neueren Verfahren, wie der Anwendung von kurzen, angulierten und durchmesserreduzierten Implantaten, die von vielen Patienten als Behandlungsoption bevorzugt werden, muss sich der zahnmedizinische Standard nicht nur am Wunsch des Patienten, sondern auch an den Kenntnissen und Fähigkeiten des Behandlers orientieren.

* BGH-Urteil vom 17.12.1986 – IVa ZR 78/85 –

Hinweis: Der genannte Praxisleitfaden der Europäischen Konsensuskonferenz (EuCC) aus dem Jahr 2016 steht online auf der Webseite des BDIZ EDI: www.bdizedi.org > Zahnärzte > Praxisleitfaden

Für Rückfragen: Anita Wuttke, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 089/720 69 888, E-Mail: presse@bdizedi.org. Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.bdizedi.org > Presse.

Pressemitteilung BDIZ EDI vom 27. Juni 2017

DGZ veröffentlicht aktuelle Bestandsaufnahme zur Amalgam-Verträglichkeit

In einer Bestandsaufnahme wertet Prof. Dr. Petra Hahn vom Universitätsklinikum Freiburg weltweite Fachinformationen aus zur Frage, wie belastend Amalgam für Gesundheit und Umwelt ist.

Frankfurt am Main, 30. Juni 2017. Wie mit dem Werkstoff Amalgam umgegangen werden soll, steht aktuell sogar auf der politischen Agenda: Anfang Juni 2017 hat der Bundesrat ein Gesetz verabschiedet, das Gesundheit und Umwelt vor Emissionen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen wie Amalgam schützen soll – das betrifft auch das Produkt Dentalamalgam und damit die restaurative Zahnheilkunde. Das sogenannte Minamata-Übereinkommen, bei dem fast 130 Länder weltweit beteiligt sind, wurde somit in deutsches Recht umgesetzt. Vor diesem Hintergrund hat die DGZ eine wissenschaftliche Übersicht zum Thema beauftragt und nun veröffentlicht.

Die Bestandsaufnahme durchgeführt hat Prof. Dr. Petra Hahn, die unter anderem zum Thema „Materialkunde“ an der Klinik für Zahnerhaltungskunde und Parodontologie des Universitätsklinikums Freiburg forscht. Grundlage ihrer Arbeit sind online verfügbare wissenschaftliche Übersichtsarbeiten, Berichte und Stellungnahmen von Institutionen aus Europa und den USA, die sich im Zeitraum 2002 bis Januar 2017 mit der Verwendung von Amalgam als Füllungsmaterial befassen. Im Hinblick auf die Belastung durch Amalgam muss dabei zwischen Effekten auf die Gesundheit und Effekten auf die Umwelt unterschieden werden.

Die Auswirkungen auf den menschlichen Organismus werden nach Auswertung der Datenlage demnach als gesundheitlich unbedenklich eingestuft – Amalgam soll daher weiterhin als Zahnfüllungsmaterial verwendet werden können. Lediglich bei individuellen Ausnahmesituationen wie Allergien, Niereninsuffizienz oder Schwangerschaft beim Patienten sei

die Verwendung von Amalgam kritisch zu sehen. Auch vor der Entfernung von klinisch suffizienten Amalgamfüllungen bei unklaren chronischen Beschwerden werde gewarnt.

Einigkeit unter den Experten weltweit bestehe darin, dass sich Quecksilber und damit auch die Herstellung und Entsorgung von Amalgam schädlich auf die Umwelt auswirken. Da ein komplettes Amalgam-Verbot aber die Versorgungssicherheit gefährden könnte, sollten zunächst ein schrittweiser Ausstieg erfolgen und zudem verstärkt Materialien entwickelt werden, die weniger belastend sind.

Die ausführliche aktuelle Bestandsaufnahme von Frau Prof. Dr. Hahn finden Sie zum Download unter www.dgz-online.de/aktuelles.

Die Deutsche Gesellschaft für Zahnerhaltung

„Erhalte Deinen Zahn“ – dieses Motto steht für die Deutsche Gesellschaft für Zahnerhaltung (DGZ) mit aktuell fast 3.000 Mitgliedern. Denn die Erhaltung der natürlichen Zahnschubstanz ist ihr primäres Anliegen. Von der Prävention oraler Erkrankungen über minimalinvasive restaurative Verfahren bis hin zur endodontologischen Praxis deckt die DGZ alle Facetten moderner Zahnerhaltung ab. Nicht zu vergessen sind die regenerativen Verfahren, die in der Zahnheilkunde von morgen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Als zahnärztliche Fachgesellschaft versteht sich die DGZ als Vermittler zwischen Wissenschaft und Praxis. Sie veranstaltet Kongresse und Fortbildungen und ist beteiligt an Leitlinien und wissenschaftlichen Mitteilungen.

Kontakt

DGZ Deutsche Gesellschaft für Zahnerhaltung e.V.

Geschäftsstelle
Universitätsklinik Frankfurt am Main,
ZZMK-Carolinum
Theodor-Stern-Kai 7,
60590 Frankfurt am Main,
Tel.: 069 30 06 05 78,
Fax: 069 30 06 05 77
info@dgz-online.de
www.dgz-online.de

Pressemitteilung DGZ vom 30.6.2017

Ausbildung als ZFA – Hygienebeauftragte inklusive!

Wer von uns kennt das nicht: Immer wieder werden von Depots oder anderen freien Veranstaltern Kurse zur Qualifikation als Hygiene- oder Sterilgutbeauftragte angeboten. Zum Teil wird sogar der Eindruck erweckt, daß eine solche Zusatzqualifikation Pflicht wäre.

Sowohl die RKI-Richtlinien vom Oktober 2012 als auch die MPBtreibV (Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten) sprechen hier eine klare Sprache:

Die Qualifikation zur Aufbereitung von Medizinprodukten setzt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung eines entsprechenden Medizinfachberufs und eine einschlägige berufliche Tätigkeit voraus. Man kann deshalb davon ausgehen, daß mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur/zum ZFA diese Erfordernis erfüllt ist, zumal die duale Ausbildung mit

ihrem hohen Anteil an praktischen Tätigkeiten bereits eine einschlägige Berufserfahrung vermittelt.

Allerdings ist natürlich Voraussetzung, daß diese Kenntnisse dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen müssen. Neben Fortbildungsmaßnahmen, die von z.B. von den zuständigen Zahnärztekammern und ZBVen angeboten werden, kann dies auch über praxisinterne Schulungsmaßnahmen erfolgen. Dies ist besonders bei der Einführung neuer Medizinprodukte oder Verfahren in der Praxis wichtig, und sollte auch dementsprechend dokumentiert werden.

Es gibt also keine Vorschrift, eine(n) besonders ausgebildeten Mitarbeiter/in als „Hygiene-“ oder „Sterilgutassistenten/in“ zu bestellen. Wer dies unbedingt für nötig hält, kann es natürlich gerne tun.

In Zeiten zunehmender Personalknappheit in den Assistenzberufen kommt es auch immer häufiger vor, daß ungelernete Mitarbeiter/innen ohne abgeschlossene Ausbildung zur ZFA beschäftigt werden.

In diesem Fall kann die Aufbereitung der Medizinprodukte unter Aufsicht erfolgen, eine Überprüfung der Aufbereitung durch eine Mitarbeiterin mit Sachkenntnissen oder den Praxisinhaber ist allerdings erforderlich. Ergänzend ist ein 3-Tage-Kurs zum Erwerb der Sachkenntnisse zu besuchen, wie ihn z.B. die eazf anbietet.

Dr. Christopher Höglmüller
Referent für Praxisführung
des ZBV Obb.



Dr. Christopher Höglmüller

Hinweise zur datenschutzgerechten Übergabe der Patientenakten

Häufig wird übersehen, dass ein Praxisverkauf hinsichtlich der ärztlichen Schweigepflicht schwierige rechtliche Fragen aufwirft. Das Patienten-geheimnis ist Grundlage für die Vertrauensbeziehung zwischen Patienten und Arzt. Gibt ein Arzt seine Praxis auf oder beendet seine Tätigkeit, so stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die vorhandenen Patientenakten vom Nachfolger übernommen werden dürfen.

In seinem Grundsatzurteil vom 10.07.1991 (Az.: VIII ZR 296/90) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Abtretung ärztlicher Honorar-

forderungen an eine gewerbliche Verrechnungsstelle wegen Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht nichtig ist, wenn der Patient der Weitergabe seiner Daten nicht zugestimmt hat. Nach Feststellung des BGH können nur die Behandlungsunterlagen weitergegeben werden, deren Patienten ausdrücklich zugestimmt haben.

Hinsichtlich des Übergabeverfahrens bestehen folgende Möglichkeiten:

Gelingt es Ihnen, das ausdrückliche Einverständnis aller Patienten zur Übergabe der Patientenakte an Ihren bereits feststehenden Praxisnachfolger einzuholen, so können die entsprechenden Unterla-

gen problemlos in die laufende Kartei des Praxisnachfolgers übernommen werden. Allerdings ist diese Variante aufgrund des damit verbundenen hohen organisatorischen Aufwands sowie der Unwägbarkeiten von Nachbesetzungsverfahren die Ausnahme.

**Manuell geführte
Patientenkarteien**

In der Praxis hat sich daher das so genannte Zwei-



Angelika Enderle

Aktuelle Seminare

SEPTEMBER

• Fachkunde zum Strahlenschutz für die digitale Volumentomografie

Der Kurs beinhaltet die alle fünf Jahre fällige Aktualisierung im Strahlenschutz für Zahnärzte nach RöV 2002. Der Kurs ist anerkannt als Spezialkurs im Strahlenschutz „Digitale Volumentomografie“ im Sinne des § 18 a Abs. 1 RöV.

Teil I – Sachkundekurs DVT-Zertifizierungskurs

- Übersicht 3D der digitalen Volumentomografie
- Grundsätze der Schnittbildagnostik
- Rechtfertigende Indikationen, Maßnahmen zum Strahlenschutz (Teil I)
- Gerätekunde und Aufnahmetechnik
- Rechtliche Aspekte, Fachkunderichtlinien, RöV

Teil II – Fachkundekurs zum DVT-Zertifizierungskurs

- Fallbesprechung
- Gesetzliche Grundlagen und Qualitätssicherung
- Rechtfertigende Indikationen, Maßnahmen zum Strahlenschutz (Teil II)
- Implantat-Planungsschablonen

Teil 1: Mi., 13.09.2017, 12.00 – 20.00 Uhr

Teil 2: Mi., 13.12.2017, 12.00 – 20.00 Uhr

Ort: **NWD Bayern, Hansastraße 23, 80688 München**

Referentin: Prof. Dr. Margrit-Ann Geibel

Fortbildungspunkte: 8 pro Kursteil

Preis: 950,00 € p. P. für beide Teile, zzgl. MwSt., inkl. Bewirtung

• Fit für die Praxisbegehung

Der Gefahr ins Auge schauen

Praxisbegehungen nehmen im gesamten Bundesgebiet immer mehr zu. Speziell die für die Aufbereitung von Medizinprodukten zuständigen Behörden schauen immer kritischer auch auf die Zahnarztpraxen. Zusätzlich beginnen lokale Gesundheitsämter mit den Praxisbegehungen der Zahnarztpraxen. Wie Sie sich auf eine mögliche Begehung vorbereiten können und welche Dokumente Sie dringend brauchen, vermittelt dieser Kurs anschaulich anhand von Beispielen und realen Begehungsbereichten. Weiter beleuchten wir die Aspekte des Arbeitsschutzes sowie der anderen flankierenden Gesetze, die für die Begehungen ebenfalls eine Rolle spielen.

Mi., 27.09.2017, 13.00 – 17.00 Uhr

Ort: **Tagungshotel Bayerischer Wald, Amtsgerichtstraße 6, 94209 Regen**

Referentin: Nina Heithausen-Stültjens, Fachberaterin Hygienemanagement

Fortbildungspunkte: 6

Preis: 99,00 € p. P. für beide Teile, zzgl. MwSt., inkl. Bewirtung

OKTOBER

• Notfall in der Zahnarztpraxis

Notfallsituationen sind in der zahnärztlichen Praxis nicht alltäglich. Trotzdem oder gerade deshalb ist es wichtig, dass Sie und Ihr Team stets gut vorbereitet sind. Richtiges Handeln in Notfallsituationen ist nicht schwer. Wenige grundlegende Maßnahmen sichern Sie ab und können für den Patienten lebensrettend sein. Die notwendigen Grundlagen, nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, werden Ihnen in diesem Seminar in verständlicher, praxisnaher Form vermittelt.

Mi., 11.10.2017, 13.00 – 17.00 Uhr

Ort: **mdf Rohrdorf**

Referent: Michael Fraunhofer, Ltd. Lehrkraft, Dozent im Rettungsdienst

Fortbildungspunkte: 6

Preis: Behandler 95,00 € p. Pzzgl. MwSt., inkl. Bewirtung

Mitarbeiter 60,00 € p. Pzzgl. MwSt., inkl. Bewirtung

Wir freuen uns auf Sie!

Information/Anmeldung:

Nicole Gruber, mdf Rohrdorf, Tel. 0 80 31 - 72 28 - 110, Fax: 0 80 31 - 72 28 - 102

Ihr **mdf-Team**

2014_2466

dentale
zukunft



Ein Unternehmen der **NWD**
GRUPPE

83101 Rohrdorf • Sebastian-Tiefenthaler-Str. 14
Tel.: +49 (0) 8031 / 7228-110 • Fax: +49 (0) 8031 / 7228-102
E-Mail: rosenheim@mdf-im.net

www.mdf-im.net

Schrank-Modell bewährt. Danach schließen Sie mit dem Übernehmer neben dem Praxiskaufvertrag einen Verwahrungsvertrag (§§ 688 ff. BGB) über die Patientenunterlagen. Hierdurch wird der Praxisübernehmer verpflichtet, die Alt-Kartei getrennt unter Verschluss zu halten und Einsicht nur dann zu nehmen, wenn der jeweilige Patient seine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat. Mit der Einwilligung des Patienten geht das Eigentum an der jeweiligen Patientenkartei dann auf den Erwerber über. Entsprechend wird verfahren, wenn die Kartei nur mittels EDV erfasst ist. Aus der „alten“ Datei dürfen die Daten nur nach Zustimmung des Patienten in die EDV des Übernehmers übertragen werden. Ein solches Verwahrungsverhältnis trägt auch den Regelungen der zahnärztlichen Berufsordnung Rechnung, wonach der Zahnarzt, dem bei einer Praxisaufgabe oder -übergabe zahnärztliche Aufzeichnungen über Patienten in Obhut gegeben werden, diese Aufzeichnungen unter Verschluss halten muss und sie nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Patienten einsehen oder weitergeben darf.

Elektronisch geführten Behandlungsdokumentation

Nach § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes bedarf auch der Zugriff auf eine elektronisch archivierte Patientenkartei einer schriftlichen Einwilligung des betroffenen Patienten. Insoweit ist bei elektronisch geführten Patientendaten der alte Bestand zu sperren und der Zugriff hierauf z.B. mittels Passwort zu sichern. Für einen erstmaligen Zugriff auf einen Patientendatensatz durch den Praxisnachfolger ist die Zustimmung der Patientin bzw. des Patienten erforderlich. Liegt diese vor, so darf insoweit der Datensatz vom Nachfolger freigeschaltet und weitergenutzt werden.

Form der Einwilligungserklärung

Vorgaben bezüglich der Form der Ein-

willigungserklärung des Patienten finden sich im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), wonach die auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruhende Einwilligung der Schriftform bedarf, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist (§ 4a Absatz 1 Satz 3 BDSG).

In Anbetracht dieser Formulierung könnte es im Sinne eines besonderen Umstands auch ohne schriftliche Einwilligung ausreichend sein, wenn der Patient sich dem Übernehmer zur ärztlichen Behandlung anvertraut.

Gleichwohl sollte auch in diesem Fall die dadurch zum Ausdruck kommende Ein-

willigungserklärung des Patienten schriftlich dokumentiert werden – allein um im Zweifelsfall die Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes beweisen zu können.

Dabei können Sie sich an der folgenden Formulierung orientieren, die durch den Patienten unter Angabe seiner personenbezogenen Daten zu unterschreiben ist:

„Ich bin heute zur ärztlichen Behandlung durch (Praxisübernehmer) in dessen Sprechstunde erschienen. Einer Einsichtnahme in meine bisher durch (Praxisübergeber) geführten Patientenunterlagen durch (Praxisübernehmer) stimme ich ausdrücklich zu.“

Quellen:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)
Zahnärztekammer Bremen (Übergabe der Patientenkartei)

Genehmigter Nachdruck des Artikels von Frau Angelika Enderle vom 22.06.2017 für Juradent (www.juradent.de) –

© Asgard-Verlag Dr. Werner Hippe GmbH, Siegburg.

Brandschutz in der Praxis

Der Amtsschimmel hat wieder zugetreten: Aufgrund der Änderung einer Technischen Regel für Arbeitsstätten müssen wir in unseren Praxen einen sog. Brandschutzhelfer installieren. Bis zu einer Mitarbeiterzahl von 20 genügt eine Person. Dies kann ein(e) Mitarbeiter(in) oder der Praxisinhaber selbst sein. Letzteres macht sicherlich Sinn, da dieser in der Regel mit am längsten in der Praxis anwesend ist.

Die Ausbildung zum Brandschutzhelfer besteht aus einem theoretischen Teil (mindestens zwei Unterrichtseinheiten zu je 45Min.) und praktischen Übungen. Die Theorie umfasst das Verhalten im Brandfall, die Alarmierung der Hilfskräfte und das Bedienen der Feuerlöscheinrichtungen. Für den praktischen Teil sind pro Teilnehmer fünf bis zehn Minuten ausreichend, in denen eine Löschübung durchgeführt wird.

Diese neue Vorschrift hat schon bald verschiedene Anbieter auf den Plan gerufen, die diverse Ausbildungskurse für Brandschutzhelfer anbieten. Teilweise differieren die Preise dafür aber beträchtlich. Außerdem ist darauf zu achten, dass auch wirklich praktische Übungen enthalten sind, da sonst die Ausbildung nicht anerkannt wird.

Am leichtesten dürfte dieses Problem in ländlichen und kleinstädtischen Regionen zu lösen sein. Oft sind hier die Freiwilligen Feuerwehren gegen einen geringen Obulus (z.B. Spende in die Mannschaftskasse) bereit, entsprechende Kurse durchzuführen. Ansonsten kann gelten, daß bei freien Anbietern zweistellige bis ganz niedrige dreistellige Eurobeträge pro Teilnehmer als angemessen betrachtet werden können.

Übertriebene Eile ist dabei nicht geboten: Bei der BLZK sind bis jetzt keine Sanktionen gegen Praxen bekannt, die noch keinen Brandschutzhelfer installiert haben.

Dr. Christopher Höglmüller
Referent des
ZBV Oberbayern für
Praxisführung



Dr. Christopher Höglmüller

Kurs zum Brandschutzhelfer bei der Feuerwehr Dachau – ein Erfahrungsbericht

Wie bereits in dieser Publikation berichtet, wurden die Zahnarztpraxen in diesem Jahr mit der Anforderung konfrontiert, einen so genannten „Brandschutzhelfer“ nachzuweisen. Dieser Umstand rief auch Depots und andere freie Anbieter auf den Plan, die in der Regel Kurse für niedrige dreistellige Eurobeträge anbieten.

Auf Anregung mehrerer Kollegen wurde ich bei der Freiwilligen Feuerwehr Dachau vorstellig, ob die Durchführung eines Kurses für die Zahnarztpraxen des Landkreises möglich wäre. Nachdem die Dachauer Feuerwehr über mehrere hauptamtliche Gerätewarte mit entsprechender Ausbildung verfügt, stieß dieses Ansinnen sofort auf offene Ohren.

Die Resonanz auf meine Rundmail an die Kollegen war so groß, daß sogar zwei Kursnachmittage notwendig wurden. Die beiden Gruppen mit 15 und 19 Teilnehmern bestanden sowohl aus Zahnärzt(inn)en als auch aus Praxispersonal. Im theoretischen Teil wurden u.a. die Grundzüge des Brandschutzes, die Funktion und Wirkungsweise von Feuerlösch-einrichtungen sowie das richtige Verhalten im Brandfall vermittelt. Bei einer



Kompetenter Unterweiser

darauffolgenden praktischen Übung konnte jeder Teilnehmer noch mit einem Übungslöschler das Feuer in einem Dummy, der einen brennenden Motor darstellen sollte, eindämmen. Ein geplatzter Schlauch bei der Demonstration eines ausgemusterten Pulverlöschers sorgte bei einem der Kurse noch zusätzlich für einen völlig eingestaubten Teilnehmer, Feuerwehrmann und Einsatzwagen, und zeig-

te anschaulich, warum Pulverlöcher in einer Praxis doch eher ungeeignet sind.

Für die beiden Kurse wurde von der Stadt Dachau ein Gebührenbescheid in Höhe von knapp 600 € in Rechnung gestellt. Bei einer von mir kalkulierten Teilnahmegebühr von 25 € pro Person blieb da sogar noch Geld für eine Spende an die Feuerwehr übrig.



Zeit für praktische Unterweisungen

Bei allem Unmut über die neuerlichen bürokratischen Auflagen für die Praxen kann man doch sagen, daß im dem Kurs durchaus nützliches Wissen über das Verhalten im Brandfall vermittelt wurde. Zudem förderte diese Art der Durchführung auch die Kollegialität im Landkreis.

Mein besonderer Dank gilt den Herren Wiedmann und Limmer von der Freiwilligen Feuerwehr Dachau für die perfekte Organisation und die lockere Art der Abwicklung.

Dr. Christopher Höglmüller
Obmann des Landkreises Dachau



Aufmerksame TeilnehmerInnen

Zahnarzt verliert Approbation nach Botoxbehandlung

Die Thematik der verschiedenen medizinischen Methoden der Faltenunterspritzung, incl. Botoxbehandlung im Gesicht, spielt auch immer wieder in Zahnarztpraxen eine Rolle. Hier ist jedoch Vorsicht geboten!

Die Faltenunterspritzung im Gesicht, außerhalb des Lippenbereiches, ist nicht von der zahnärztlichen Approbation gedeckt.

Ein Zahnarzt, der wiederholt, jahrelang gegen das Verbot verstieß und Strafbefehle ignorierte, verlor jetzt seine Approbation. Diese hatte die Behörde, angesichts der Uneinsichtigkeit des Zahnarztes, „kassiert“, worauf dieser vor Gericht zog und verlor. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW bestätigte den Approbationsentzug (OVG NRW Beschluss vom 17.05.2017-13A 168/16).

Laut OVG NRW ist geklärt, dass weder die Approbation als Zahnarzt noch das Vorhandensein fachlicher Kompetenz

einem Zahnarzt gestatten, Faltenunterspritzungen im Hals- und Gesichtsbereich, außerhalb des Lippenrots, vorzunehmen. Lediglich mit einer zusätzlich erworbenen Heilpraktikererlaubnis oder der ärztlichen Approbation, sei dies erlaubt. Man kann somit nicht von einem Bagatelverstoß ausgehen, da hierbei dann von unerlaubter Ausübung ärztlicher Heilkunde auszugehen ist. Auch die strafrechtliche Regelung im Heilpraktikergesetz nach Paragraph 5 könnte zum Tragen kommen und wird mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe geahndet.

Zusätzlich stellte das OVG NRW die Frage bezüglich mangelnder Aufklärung gegenüber dem Patienten über die fehlende Befugnis zur Faltenunterspritzung. Bei einer Aufklärungspflichtverletzung könnten sämtliche Eingriffe rechtswidrig gewesen sein, und der Zahnarzt hätte sich bei jeder Faltenbehandlung wegen Körperverletzung strafbar gemacht. Hier sieht das Gesetz ein Strafmaß mit bis zu

fünf Jahren Freiheitsentzug vor.

Besagter Kollege hätte, anstatt alle Verbote zu ignorieren, ggf. eine verfassungsgerichtliche Klärung dieser Frage, ob ein Zahnarzt auch Faltenunterspritzungen im Gesicht- und Halsbereich durchführen kann, anstreben sollen.

Man sieht an diesem Beispiel klar, dass ein wiederholtes Überschreiten der zahnärztlichen Befugnisse bis zum Verlust der Approbation führen kann, was wohl nicht in Relation zu etwaigen Mehreinnahmen steht.

Dr. Constanze Spett,
Vorstandsmitglied
im ZBV Oberbayern



Dr. Constanze Spett

IZZ Presseforum

Eine Initiative der Baden-Württembergischen Zahnärzteschaft

Im IZZ wird viel fachliche Kompetenz gebündelt: die Universitäten des Bundeslandes bzw. die ZMK-Kliniken, das Bundeswehrkrankenhaus Ulm, Die Fortbildungszentren Stuttgart und Karlsruhe sowie in Kooperation die Fakultät Zahnheilkunde der Universität Straßburg liefern den fachlichen Input, die verfasste Zahnärzteschaft liefert aktuelle gesundheitspolitische Inhalte. Regelmäßig werden vom IZZ Pressevertreter eingeladen, um wichtige Inhalte in die Öffentlichkeit zu transportieren.

Zusammengefasst lässt sich feststellen: Das Presseforum bot mit hochkarätigen Referenten (fast ausschließlich aus der Wissenschaft) und sehr spannenden Vorträgen eine Fülle an aktuellen Informationen zu Forschungsergebnissen aus der Zahnmedizin.

Altersmedizin

Zunehmend findet man bei Patienten, verstärkt bei älteren, Kiefernekrosen, die gerne unterschätzt werden. Ende 2003 wurde erstmalig über schwer zu therapierende Entzündungen im Kieferbereich berichtet, die auf die Anwendung von Medikamenten gegen Osteoporose sowie insbesondere im Zusammenhang mit Onkologie zurückgeführt wurden. Seit nun mehr als 14 Jahren ist die Problematik der Kiefernekrose ein wichtiges Therapiefeld in der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Zahnmedizin geworden.

OA Dr. Dr. Sebastian Hoefert, Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, des Universitätsklinikum Tübingen, hat da seine Berufung und ganz spezielles Tätigkeitsfeld gefunden.

Er war 2003 – 2010 Leiter der Bisphosphonatsprechstunde in Recklinghausen und führt seine Tätigkeit seit 2010 in Tübingen fort. An der Universität Tübingen fungiert er als Leiter Tumorboard Zentrum für Kopf-Hals-Tumoren

(ZKHT) in der Sektion MKG. Er dürfte aktuell der führende Wissenschaftler auf diesem Gebiet sein.

Solche Nekrosen werden bevorzugt von spezifischen Pharmaka getriggert – Biophosphonate, wie man sie aus Waschmitteln kennt, bzw. Antiresorptiva, sind Medikamente, die in der heutigen Krebstherapie und der Therapie der Volkskrankheit Osteoporose Anwendung finden. Biophosphonate begünstigen eine Knochenresorption bzw. -Nekrose. Wenn nun z.B. extrahiert wird, heilen die Defekte nicht aus, sie breiten sich sogar weiter aus. Deshalb empfiehlt Hoefert dringend, vor jedem chirurgischen Eingriff am Knochen, auch vor jeder Extraktion, unbedingt in der Anamnese auf BP (Biophosphonate) zu achten. Nach Einschätzung des Spezialisten liegt das Risiko bei BP-Medikation, nach Knochenverletzung eine Nekrose zu entwickeln, bei 70 %.

Deshalb die dringende Empfehlung: eine Gebiss-Sanierung unbedingt vor Einleitung einer Antiresorptionstherapie abschließen. Dazu ergeht die Forderung, eine BP-Medikation im Patientenausweis einzutragen bzw. den Zahnarzt zu informieren.

Als weitere Empfehlung wird angeregt, eine antibiotische Abdeckung für den Fall einer den Knochen betreffende Maßnahme vorzusehen sowie regelmäßig einen dichten Wundverschluss (keine offene Extraktionswunde) zu generieren.

Kiefernekrosen sind keine neue Erkrankung, auch wenn sie in Vergessenheit geraten ist. Erstmals trat diese für die Betroffenen dramatische Krankheit in USA bei Arbeitern in der Produktion der beliebten selbstentzündenden Streichhölzer auf. Hier wurde die Modifikation „weißer Phosphor“ eingesetzt, der auch bei Brandbomben im Weltkrieg Verwendung fand. Nachdem der Zusammenhang klar wurde, wurde die Streichholzproduktion auf roten Phosphor umgestellt, dabei traten solche arbeitsbe-

dingten Probleme nicht mehr auf, und weißer Phosphor wurde nach und nach aus den Produktionsprozessen verbannt. Erste Erkenntnisse stammen schon aus 1845.

Die stetige Fortentwicklung der onkologischen Therapie hat diese Erkrankung wieder in Erscheinung treten lassen, und auch Medikationen gegen Osteoporose tragen dazu bei, dass es wieder zunehmend solche Diagnosen gibt. Natürlich ist die Forschung aufgerufen, wirksame Pharmaka ohne solche Nebenwirkung zu entwickeln, jedoch ist es auch erforderlich, dass Ärzte bzw. Zahnärzte das Krankheitsbild richtig deuten und Kenntnis zur risikobehafteten Therapie beim Arzt erlangen – eine verbesserte Kommunikation zwischen Arzt/Onkologe und ZMK-Arzt ist auch unter diesem Aspekt eine dringende Forderung.

Die Forschung Hoeferts wird gefördert durch Drittmittel von der Konrad Morgenroth Förderergesellschaft e.V., DGZMK, Dental e.V. und AO (Förderprogramm ARONJ)

Dr. Gerhard Hetz
www.dental-observer.de

Dritter Vorsitzender der KZVB gewählt

Die Vertreterversammlung der KZVB wählte mit Dr. Manfred Kinner ein weiteres Mitglied des FVDZ Bayern

Der FVDZ Bayern hat seine Wahlversprechen aus der KZVB-Wahl 2016 eingelöst und damit einen weiteren Schritt zu mehr Transparenz, mehr Verteilung der Verantwortung und mehr Mitsprache in der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) vollzogen: Die Delegierten der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) wählten am Samstag Dr. Manfred Kinner aus München zum 3. Vorstandsmitglied der KZVB. Dr. Kinner (FVDZ) setzte sich gegen zwei Gegenkandidaten durch und wird künftig gemeinsam mit Christian Berger und Dr. Rüdiger Schott (beide FVDZ) das Vorstandsteam der KZVB ergänzen.

Zuvor hatte der Landesvorsitzende Christian Berger mit Dr. Manfred Kinner und Dr. Michael Rottner (Regensburg) zwei Kandidaten des FVDZ Bayern vorgestellt, die seit 1. Januar 2017 bereits als Referenten des Vorstands aktiv waren, und die Vertreterversammlung entscheiden lassen. Die Fraktion ZZB hatte mit Dr. Norbert Rinner ebenfalls einen Kandidaten mit KZVB-Erfahrung nominiert. Im ersten Wahlgang erhielt Kinner 10, Rinner 8 und Rottner 6 der 24 abgegebenen gültigen Stimmen – damit war das not-

wendige Quorum nicht erreicht. Im zweiten Wahlgang erhielt Kinner 13, Rottner 6 und Rinner 5 Stimmen. Vor dem notwendigen dritten Wahlgang zog Dr. Rottner zurück. Dr. Kinner, der Erfahrung in der Vorstandsarbeit mitbringt und als 2. Vorsitzender der KZVB bis 2004 aktiv war, setzte sich im letzten Wahlgang mit 18:6 Stimmen gegen Dr. Rinner durch.

Damit hat der FVDZ Bayern die Führungsspitze der KZVB wie versprochen auf drei Vorstände erweitert. Durch effiziente Zusammenarbeit soll es weniger Referenten geben, um Kosten zu sparen. Das Wahlversprechen mehr Transparenz und Effizienz setzt der FVDZ-geführte KZVB-Vorstand durch die Einbindung der Geschäftsbereichsleiter in die Vorstandssitzungen bereits um.

Die Wahllisten 1 – 4 der KZVB-Wahl 2016 hatten sich zuvor zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammengeschlossen. Es betrifft die drei Listen der Kandidaten des Freien Verbandes und regionaler Vereine aus Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken, München und Schwaben sowie Oberbayern, Oberpfalz und Niederbayern wie die Liste Team Bayern von Dr. Klaus Kocher. Sprecher der Fraktionsgemeinschaft ist Dr. Jürgen Welsch aus

Hofheim, Stellvertreter Dr. Willi Scheinkönig aus Nürnberg, Prof. Dr. Dr. Karl-Andreas Schlegel aus München sowie Dr. Klaus Kocher aus Wolnzach.

Die zentrale Forderung des FVDZ Bayern nach Zusammenarbeit der beiden Schwesterkörperschaften BLZK und KZVB wird analog der Berichte von Vorstand und Geschäftsführung der KZVB während der Vertreterversammlung bereits umgesetzt. So sollen die Körperschaften künftig mit einem gemeinsamen Logo unter der Dachmarke „Die bayerischen Zahnärzte“ nach außen auftreten. Konkurrierende wissenschaftliche Veranstaltungen zwischen KZVB-Bezirkstellen und Zahnärztlichen Bezirksverbänden (ZBVe) wird es nicht mehr geben. Der Vertragszahnärztetag wird künftig zugunsten des traditionsreichen Bayerischen Zahnärztetags entfallen.

Für Rückfragen:

Anita Wuttke, media-dent, München, Tel. 089/720 69 022, oder via E-Mail an wuttke@media-dent.com

Presseinformation FVDZ vom 10.7.2017

Ungarn: (k)ein Paradies für Zahntouristen

Die Kleinstadt Sopron (Oedenburg) gleich hinter der Grenze zu Österreich, leicht zu erreichen über die Autobahn Wien – Eisenstadt, beherbergt mehr Zahnarztpraxen als Restaurants, wobei die Zahl von Hotelbetten überschaubar ist. Hier ist ein Zentrum ungarischer Angebote für Medizintouristen. Mit Rundum-Paketen wird gerne und viel Werbung gemacht: Implantatversorgungen in einer Sitzung, dazu Abholung vom Flugplatz (Schwe-

chat, der Wiener Airport, ist nur etwa 35 Minuten Fahrzeit entfernt), alles zum scheinbar günstigen Preis – eine Komplettversorgung kostet im Schnitt etwa 35 bis 40 Prozent weniger als im benachbarten Österreich, das lädt schon zum Nachdenken ein.

Die Praxen sind modern, durchaus zeitgemäß, ausgestattet, überwiegend mit Geräten namhafter deutscher Hersteller,

die Materialien sind die gleichen wie in Deutschland. Könnte man sich durchaus zuhause fühlen, wenn nicht die Umgebung doch arg an die Segnungen des Sozialismus erinnern würde. Nur die Hauptstraße ist inzwischen einigermaßen hergerichtet, überall sonst sind Bagger am Werk, um nach 30 Jahren Grenzöffnung sich immer noch an den Hinterlassenschaften des Kommunismus abzuarbeiten. Verrottete Zu- und Abwas-



Dr. Gerhard Hetz

serrohre, verschlissene Stromleitungen, ein trauriger Anblick, der sich da bietet. Da haben die Ungarn wohl noch eine Jahrhundertaufgabe vor sich.

Die Häuser sind teilweise einsturzgefährdet, so etwas hat man in der DDR gesehen, oder man sieht es aktuell in Kuba.

Die Restaurierung der Gebäude hinkt arg nach – selbst bei ansehnlich hergerichteten Fassaden

erschrickt man beim Blick ins Innere. Eigene Erfahrung: ein Hotel, angegeben mit 4*+, bietet Zimmer ohne Klimaanlage, deutlich veraltete Aufzüge, und spartanisch eingerichtete Zimmer. Ab und zu finden sich attraktive antike Möbelstücke aus der Kaiserzeit, die zumindest die Gemeinschaftsräume etwas aufpeppen. Nach unseren (westlichen) Standards kann man so einem Hotel kaum mehr als 2* geben.

Aber, der Patient kommt ja nicht wegen touristischer Schönheiten oder luxuriösen Herbergen nach Ungarn, der Medizintourist möchte eine möglichst kostengünstige Versorgung haben.

Nun scheint es sich herumgesprochen zu haben, dass zahnärztliche Versorgung viel mit Vertrauen und Betreuung zu tun hat. Auch den Patienten ist es mittlerweile klar, dass es immer einer Nachsorge bedarf – und da spielt die Entfernung eine Rolle. Wer aus Wien kommt, hat da kein Problem. Aber aus Deutschland?

Das dürfte mit ein Grund dafür sein, dass bei den interviewten Zahnärzten das Klientel bevorzugt aus Österreich, Kroatien und Südtirol kommt. Dazu Patienten aus den bekannt teuren skandinavischen Ländern. Deutsche Patienten haben mittlerweile dort Seltenheitswert, obgleich es tatsächlich Zahnarztpraxen gibt, die von

deutschen Zahnärzten betrieben werden. Ist wohl historisch bedingt, es gab ja einmal eine Hochzeit des Medizintourismus nach Ungarn.

Medizintourismus: die Feststellungen können auch auf andere Fachgebiete und Destinationen übertragen werden. In Heviz, einem bekannten Bad mit heißen Quellen vulkanischen Ursprungs, kurlauben bevorzugt Russen und Ukrainer, auch hier sind Deutsche deutlich unterrepräsentiert. Ist ja auch nicht wirklich billig dort, und die Servicequalität sowie Hotelstandard kann mit westeuropäischen Ansprüchen einfach nicht mithalten.

Der Preisvorteil, der früher von den Medien kommuniziert wurde, ist gar nicht mehr so groß. In Deutschland stagniert der Preis für (zahn)ärztliche Leistungen seit Jahrzehnten, in Ungarn findet eine stetige Anpassung an die Marktsituation statt, der früher mögliche Preisvorteil ist weitgehend verbraucht.

Das hat dazu geführt, dass nun auch die ungarischen Kollegen nach günstigeren Zahntechnikerleistungen Ausschau halten – mit CAD/CAM bleibt die Zahntechnik (noch) im Lande, konventionelle Zahntechnik wird auch in Ungarn (!) nach Asien vergeben. Auch der ungarische Zahnarzt muss auf die Kosten achten, schließlich ist einem Patienten nur der Gesamtpreis wichtig, wie der sich zusammensetzt, ist letztlich Nebensache.

In Budapest, der Hauptstadt, ist weniger von den unseligen Zeiten des Sozialismus zu sehen, dort wurden die verfügbaren Gelder zuerst eingesetzt. Da ist die Zahnarztpraxen aber kaum anders als bei uns, eher geringer, trotz der bekannten Semmelweis-Universität. Ein Zentrum des Medizintourismus ist Budapest jedoch nicht, dazu sind die Preise einfach zu hoch. Das trotz internationalem Flughafen.

Es scheint, dass sich Ungarn zunehmend Richtung Osten orientiert: in Restaurants, Hotels, (Zahn)Arztpraxen sowieso, finden

sich die ausgelobten Angebote nebst in lateinischen Lettern in Englisch und Deutsch geschrieben auch in kyrillischer Schrift, und es wird oft russisch oder ukrainisch gesprochen.

Fazit: in Europa rechnet sich für deutsche Patienten der Medizintourismus ganz und gar nicht, denn nimmt man die österreichischen Preise (Wien) als Maßstab, da lohnt es sich eher für den Österreicher zur Behandlung nach Deutschland zu kommen als umgekehrt, und Ungarn scheint letztendlich auch nicht wirklich billiger als Deutschland.

Qualitätsmerkmale wurden, der Fairness wegen, gar nicht in die Beurteilung einbezogen. Die kann man nie nur an Einzelfällen ablesen, dazu braucht man objektive Untersuchungen bzw. Statistiken, dazu liegt jedoch kaum etwas vor, und individuelle Zufriedenheit ist zwar ein wichtiger Parameter, jedoch sicher nicht der einzige. Internationale Vergleichsstudien befassen sich meist mit der Lebensdauer von Restaurationen, diese bieten eine gewisse Objektivität, ansonsten ist ja in der zahnärztlichen Restauration sehr vieles Geschmackssache – was „schön“ ist, ist relativ, wie wir wissen. Und funktionelle Belange, dazu finden wir nicht einmal in Deutschland viel in der Literatur.

Dr. Gerhard Hetz
www.dental-observer.de

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 50,00 (inkl. Skript)

WEICHERING: Kurs 207

Do. 12.10.2017, 19:30 bis 22:00 Uhr
Ort: Landgasthof Vogelsang, Bahnhofstraße 24, 86706 Weichering

TRAUNSTEIN: Kurs 208

Fr. 13.10.2017, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: Gasthof Schnitzlbaumer, Taubemarkt 11 – 13, 83278 Traunstein

MÜNCHEN: Kurs 205 AUSGEBUCHT

Mi. 18.10.2017, 18:30 bis 21:30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

MÜNCHEN: Kurs 206

Mi. 08.11.2017, 18:30 bis 21:30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Seminare für zahnärztliches Personal

2) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 30,00 (inkl. Skript)

ROSENHEIM: Kurs 934 AUSGEBUCHT

Mi. 20.09.2017, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthof Höhensteiger, Westendorfer Straße 101, 83024 Rosenheim

HOFSTETTEN: Kurs 944

Mi. 27.09.2017, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Landhotel Zur Alten Post, Westerschondorfer Str. 15, 86928 Hofstetten

WEILHEIM: Kurs 941

Fr. 29.09.2017, 16:00 bis 18:30 Uhr
Ort: Waldwirtschaft am Gögerl, Am Gögerl 1, 83262 Weilheim

WEICHERING: Kurs 942

Di. 10.10.2017, 19:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Landgasthof Vogelsang, Bahnhofstraße 24, 86706 Weichering

TRAUNSTEIN: Kurs 943

Fr. 13.10.2017, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthof Schnitzlbaumer, Taubemarkt 11 – 13, 83278 Traunstein

MÜNCHEN: Kurs 935 AUSGEBUCHT

Mi. 18.10.2017, 16:00 bis 18:00 Uhr
~~Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15,~~
2. Stock, 80999 München-Allach

MÜNCHEN: Kurs 936 AUSGEBUCHT

Mi. 08.11.2017, 16:00 bis 18:00 Uhr
~~Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15,~~
2. Stock, 80999 München-Allach

MÜNCHEN: Kurs 939 AUSGEBUCHT

Mi. 29.11.2017, 16:00 bis 18:00 Uhr
~~Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15,~~
2. Stock, 80999 München-Allach

MÜNCHEN: Kurs 940

Mi. 13.12.2017, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

3) 1-Tages-Röntgenkurs (10 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Nur für ZFA, die ihre Röntgenprüfung zeitnah wiederholen muss

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 130,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 624

Sa. 11.11.2017, 09:00 – 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

4) 3-Tages-Röntgenkurs (24 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 290,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 722 AUSGEBUCHT

Fr./Sa. 06.10./07.10.2017
~~und Sa. 21.10.2017,~~
jeweils 09:00 – 17:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

5) 3-Tages-Röntgenkurs (24 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 290,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 723

Fr./Sa. 01.12./02.12.2017
und Sa. 09.12.2017,
jeweils 09:00 – 17:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

6) Miteinander reden – Erfolgsrezept für Zahnarztpraxis und Dentallabor

Ref.: Frau Deierl

EUR 60,00

Ein Seminar, das alle Facetten der Zusammenarbeit zwischen Zahnarztpraxis und Dentallabor beleuchtet und Lösungswege für ein besseres „Miteinander reden“ vorstellt und erarbeitet. Gerade für ZMV und Rezeptionskräfte eine mehr als wertvolle Fortbildung !!

Kurs 235

Mi. 15.11.2017, 16:00 bis 19:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

7) Notfallsituationen in Ihrer Zahnarztpraxis

Ref.: Johann Harrer, Rettungsassistent
EUR 400,00 Praxispauschale bis 10 Personen

Kurstermine nach Vereinbarung

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei

Frau Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Anmeldebogen

Bitte alle Angaben IN DRUCKSCHRIFT und vollständig!

Kursbezeichnung:

Kursdatum:

Kursort:

Kursnummer:

Kursgebühr:

nur von Zahnärzten/-innen auszufüllen:

 Röntgenskript zusenden Deutsche Fachkunde vorhanden

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis:

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die jeweiligen Anlagen beigefügt werden (jeweils nur in Kopie!):

Anmeldeschluss zur Röntgenaktualisierung ZÄ/ZFA – 14 Tage vor Kursbeginn!!**Zahnärztliches Personal:**für Röntgenaktualisierung:
für Röntgenkurs (1-/3-tägig):
für Prophylaxe Basiskurs:**Röntgenbescheinigung
Helferinnenurkunde/-brief
Helferinnenurkunde/-brief
und Röntgenbescheinigung**

fürZMP:

1.) Bescheinigung über mind. 1 Jahr Berufserfahrung
2.) Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung
3.) Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 9 UE)**Praxisstempel:****Zahnärzte:** für Aktualisierung-Röntgen: **nur möglich mit vorhandener deutscher Fachkunde!****Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:**

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 -9 97 95 68, Fax 0 81 46 -9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: _____ für Teilnehmer(in): _____

in Höhe von _____ € zum Fälligkeitstag laut Rechnung der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC: _____ IBAN: _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID: DE07ZZZ00000519084. Mandatsreferent: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Seminare für Zahnärztinnen/Zahnärzte

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Referent: Dr. Klaus Kocher
Kursgebühr: EUR 50,00 (inkl. Skript)

WEICHERING – Kurs 207

Do. 12.10.2017 – 19:00 bis 22:00 Uhr

Ort: Landgasthof Vogelsang, Bahnhofstraße 24, 86706 Weichering

TRAUNSTEIN – Kurs 208

Fr. 13.10.2017 – 18:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Gasthof Schnitzlbaumer, Taubenmarkt 11 – 13, 83278 Traunstein

~~MÜNCHEN – Kurs 205~~ **AUSGEBUCHT**

Mi. 08.10.2017 – 18:30 bis 21:30 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

MÜNCHEN – Kurs 206

Mi. 08.11.2017 – 18:30 bis 21:30 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Miteinander reden – Erfolgsrezept für Zahnarztpraxis und Dentallabor

Ein Seminar, das alle Facetten der Zusammenarbeit zwischen Zahnarztpraxis und Dentallabor beleuchtet und Lösungswege für ein besseres „Miteinander reden“ vorstellt und erarbeitet. Gerade für ZMV und Rezeptionskräfte eine mehr als wertvolle Fortbildung!!

Einige Stichpunkte:

- Zahnfarbe
- „Chipping“
- Abformungen
- Termingestaltung für den Patienten
- Ehrlichkeit

Ort:

Fortbildungsraum des ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr Strasse 15, 80999 München

Termine:

Mittwoch, 15.11.2017
von 16:00 bis ca. 19:00 Uhr

Referentin:

Frau Mirella Deierl,
Zahntechnikerin mit langer Berufs- und Zahnarztpraxiserfahrung

Kursgebühr:

60,- €

Anmeldung unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“
oder bei **Frau Hindl (Tel: 0 81 46-99 79 568; Fax: 0 81 46-99 79 895; rhindl@zbvobb.de)**



Mirella Deierl

Aktuelle Kursangebote des ZBV München 2017

HELFERINNEN

Prophylaxe Basiskurs

Kursnummer 1704:
22. – 24.11. und 30.11. – 03.12.2017

Deep Scaling

Kursnummer 1707:
06. und 07.10.2017

10-Stunden Röntgen-Kurs

Kursnummer 1709:
10.11.2017

Aktualisierung

Kursnummer 1712:
08.11.2017

ZAHNÄRZTE

Aktualisierung

Kursnummer 1714:
08.11.2017

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter www.zbvmuc.de. Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Jessica Lindemaier, Fallstr. 34, 81369 München, statt.

Tel. 089/7 24 80-304,
Fax 089/7 23 88 73
Mail: jlindemaier@zbvmuc.de



nachgefragt im

Kompendium ZFA

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

Der GKV-Patient und die Füllungen

Füllungswiederholungen bei einem GKV Patienten –

Das Abrechnungsmodul bemängelt folgende Eintragungen:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. Zahn 85 o Füllung | Füllung nicht abrechenbar, da innerhalb der Gewährleistung |
| 2. Zahn 13 cerv Füllung | Füllung nicht abrechenbar, da innerhalb der Gewährleistung |
| 3. Zahn 21 m-lab-p-inz Füllung | Füllung nicht abrechenbar, da innerhalb der Gewährleistung |
| 4. 46 mod Füllung | Füllung nicht abrechenbar, da innerhalb der Gewährleistung |

Sind diese Füllungen wirklich nicht abrechenbar innerhalb der Gewährleistung?

In der Rubrik „Nachgefragt im Kompendium-ZFA“ werden kurz und im Protokollstil Fragen aus dem Kompendium-ZFA gestellt und beantwortet – natürlich nach dem Prinzip Fachkunde + Abrechnung / Verwaltung mit der **neuen GOZ**
Weitere Informationen: www.zbvobb.de. Fragen an die Referenten: ckuerzinger@zbvobb.de

Meldeordnung ZBV Oberbayern

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet sich bei einer Tätigkeit oder des Wohnsitzes in Bereich Oberbayerns sich beim ZBV Obb zu melden, dort erhalten Sie auch den Meldebogen zur erstmaligen Meldung, sowie die Personalbogen. Diesen sind die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde und die Fachgebieten-erkennung beizufügen.

Diese bitte in beglaubigter Kopie.

Für alle anderen Mitglieder möchten wir gerne die Meldepflicht noch mal nahe legen, die in der letzten Zeit leider nicht mehr sehr beachtet wird. Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, Ihre Beiträge, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.

Wir bitten um schriftliche Mitteilung über Änderung bei:

- **Niederlassung (zusätzl. Niederlassungen) und sonstige Aufnahme der Berufsausübung**
- **Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis, bitte auch Assistenten, angestellte Zahnärzte Vertreter usw.!**
- **Sonstige Vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**
- **Arbeitsplatzwechsel**
- **Änderung der Hauptwohnung, bitte auch mit aktuellen Angaben zu Ihrer telefonischen Erreichbarkeit gerne auch Handy.**
- **Änderung in Ihren Praxisdaten wie Tel. oder Fax Nummern, aber auch Praxisverlegungen.**

- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**
- **Bei Erwerb einer Promotion, bitte beglaubigte Kopie zusenden, bei Erwerb einer Ermächtigung/ Gebietsbezeichnung bitte in Kopie an den ZBV Oberbayern.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten oder Einzugsermächtigung haben wir für Sie Vordrucke im ZBV vorliegen.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder Email.

Claudia Mehrrens
Tel: 089 - 79 35 58 82
Fax: 089 - 81 88 87 40
E-Mail: cmehrtens@zbvobb.de

Ausbildungsverträge im Berufsregister des ZBV Oberbayern

Sehr geehrte Ausbilderinnen, Ausbilder und Praxis-Team,
erst mal vielen Dank für die erneute Anzahl der bis dato eingegangenen Ausbildungsverträge.

1. Leider wird es immer mehr Verträge die wir unvollständig oder falsch ausgefüllt erhalten und diese an Sie zurücksenden müssen. Nachdem dies immer mit viel Zeitaufwand und Kosten für alle Beteiligten verbunden ist, bitte ich Sie die Verträge ordentlich und komplett ausgefüllt an den ZBV zu senden. Hierzu liegt auch seit Jahren eine „Checkliste“ bei, so dass man alle Punkte durch gehen und kontrollieren kann.
2. Vermehrt ist uns im vergangenen und laufenden Ausbildungsjahr wieder aufgefallen, dass Verträge während der Probezeit und auch im Laufe der Ausbildung gelöst werden (bitte beachten Sie dazu den im Ausbildungsvertrag aufgeführten §3 Abs. 1. sowie Abs. 2.), dies aber dem ZBV nicht gemeldet wird.

3. Wir möchten Sie höflichst darauf hinweisen, dass die Verträge eingetragen und dementsprechend auch ausgetragen werden müssen!

Hierzu möchten wir Ihnen einen kleinen Leitfaden ans Herz legen: Wir benötigen bei der Lösung eines Vertrages, auch während der Probezeit, eine Kopie des Lösungsschreiben (bei minderjährigen Auszubildenden müssen die bzw. der gesetzliche Vertreter eine Kündigung der Auszubildenden bzw. einen Auflösungsvertrag unterschreiben) und den Vertrag der Auszubildenden zurück, den die Auszubildende auf Wunsch nach der Austragung aus dem Berufsregister gerne wieder zurück erhält.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

Claudia Mehrrens
Tel: 089 - 79 35 58 82
Fax: 089 - 81 88 87 40
E-Mail: cmehrtens@zbvobb.de

Delegiertenversammlung ZBV Oberbayern 2017

Die diesjährige Delegiertenversammlung findet am Mittwoch, den 13.09.2017 um 14.00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Str. 15 in München statt.

Mitglieder des ZBV Oberbayern sind berechtigt, als Zuhörer an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

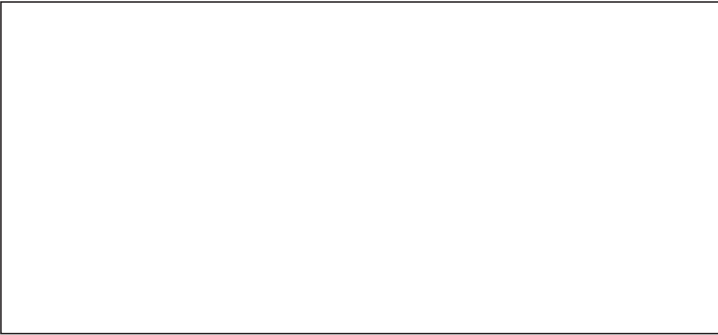
Obmannsbereich FFB

Stammtischtermine Germering 2017

Dienstag, 10.10.2017, 19:00 Uhr im
 Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in
 82110 Germering
 (www.restaurant-mondo.de)

Dienstag, 28.11.2017, 19:00 Uhr im
 Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in
 82110 Germering
 (www.restaurant-mondo.de)

**Dr. Peter Klotz,
 Freier Obmann
 im Obmannsbereich FFB**



KFO Oberbayern, südlich von München

Etablierte, langjährige KFO-Praxis, mit solidem Praxisstamm,
 von Privat kurzfristig an entschlossene/n, freundliche/n und versierte/n
 Nachfolger/in abzugeben.

Einarbeitung bzw. Übernahmen kann auf Wunsch flexibel
 gestaltet werden.

Zuschriften bitte unter **Chiffre V1-2017OBB** an HaasMedia, Salzbergweg 20, 85368 Wang



Sehr geehrter Anzeigenkunde, aus organisatorischen Gründen können Anzeigen unter der Rubrik Stellenangebot, Stellengesuch und Verschiedenes nur noch per Verrechnungsscheck oder Lastschrifteinzug aufgegeben werden. Eine Anzeigenrechnung erhalten Sie nach Abbuchung des Rechnungsbetrages. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis.

ANZEIGENAUFTRAG

**HaasVerlag & Medienagentur
 Salzbergweg 20, 85368 Wang
 Telefax 0 87 61 - 72 90 541**

**Der Bezirksverband
 Ausgabe Nr.:**

Name/Vorname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____ Telefon _____

Zahlung erfolgt durch beiliegenden Verrechnungsscheck
 Zahlung erfolgt per Lastschrifteinzug

Anzeigengröße	<input type="checkbox"/> Stellengesuch	<input type="checkbox"/> Stellenangebot	<input type="checkbox"/> Verschiedenes
<input type="checkbox"/> 115 x 55 mm	85,00 Euro	90,00 Euro	115,00 Euro
<input type="checkbox"/> 115 x 40 mm	70,00 Euro	75,00 Euro	100,00 Euro
<input type="checkbox"/> 115 x 30 mm	50,00 Euro	55,00 Euro	75,00 Euro
<input type="checkbox"/> 55 x 30 mm	35,00 Euro	40,00 Euro	45,00 Euro
<input type="checkbox"/> Chiffre	7,00 Euro	7,00 Euro	7,00 Euro
Alle Preis zzgl. 19% MwSt.			

Bank _____ Kto.-Nr. _____ BLZ _____

ANZEIGENTEXT:

Achtung! Bei Anzeigenschaltung »1/32 (40 x 35 mm)« ist der maximale Textumfang auf 90 Anschläge (3 Zeilen dieses Auftrages) begrenzt.

IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“
Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach; 2. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Elly-Staegmeyer-Str. 15, 80999 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: info@zbvobb.de, Internet: www.zbvobb.de. **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern.** – Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag. Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas, Salzbergweg 20, 85368 Wang, Tel. 08761-7290540, Fax 08761-7290541, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Jan. 2008 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Freising – **Gesamtherstellung:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: 10 x jährlich.